

BESCHWERDE

**GEGEN DEN BESCHLUSS VOM 29. MAI 2006 VON AMTSRICHTER
HERBST, AMTSGERICHT BAMBERG, Verfahren 002 F 940/04**

Korrigierte Fassung vom 26. September 2006

*„Es ist eine unglaubliche Qual. Die Trennung eine tiefe Traurigkeit...Es ist...Es ist das Grausamste, was man Mutter und Kind antun kann. **Die Liebe zwischen einer Mutter und einem Kind, das ist das Zarteste, was es eigentlich gibt. ...Aber es ist auch das Stärkste, was es gibt.**“*

Zitat Petra Heller, Bericht Pro 7, SAM, 21. März 2006 (www.petra-heller.info)

Nachdem nun nach einem Jahr und zehn Monaten der Isolation von Mutter Petra und Kind Aeneas Heller das Amtsgericht Bamberg eine Entscheidung im Sorgerechtsverfahren Stadtjugendamt Bamberg gegen Frau Petra Heller gefällt hat, reichen wir hiermit wie angekündigt die Anträge und Begründung der Beschwerde gegen diesen Beschluß des Amtsgerichtes vom 29. Mai 2006 ein.

Inhaltsangabe der Beschwerde

Die Beschwerde setzt sich zusammen aus:

A) Anträge

- A 1) *formale Anträge (S. 2)*
- A 2) *inhaltliche Anträge (S. 3ff)*

B) Darstellung der psychologischen und soziologischen Gegebenheiten für Frau Heller und Grundlagen für ihre Handlungsweisen bezüglich des Sorgerechtsverfahrens 002 F 00940/04, des Umgangsrechtsverfahrens 002 F 01101/04, sowie des Betreuungsverfahrens XVII 0797/05 (Seite 7 bis 115)

Einleitung

- B I.) *Unregelmäßigkeiten in der Gerichtsbarkeit (S. 9ff)*

- B II.) *Rechtsbeugung durch das Amtsgericht (S.11ff)*
- B III.) *Politische Verfolgung (S. 15ff)*
- B IV.) *Öffentlichkeit des Verfahrens (S. 16ff)*
- B V.) *Zwangsmaßnahmen – Unverhältnismäßigkeit der Vorgehensweise der Behörden (Seite 18ff)*
- B VI.) *Physische gesundheitliche Voraussetzungen (S. 19ff)*
- B VII.) *Verfahrensmängel – Verweigerung rechtlichen Gehörs – Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (S. 21ff)*
- B VIII.) *Zur Vorgeschichte (S. 34ff)*
- B IX.) *Der Beginn der Traumatisierung im Beginn des Verfahrens: Psychiatrie gegen Psycho-Logik (S. 40ff)*
- B X.) *Kinder ohne Rechte – Ämter ohne Pflichten (S. 100ff)*

C) *Widerlegung des Amtsgerichtsbeschlusses vom 29. Mai 2006 durch Amtsrichter Herbst (S. 115ff)*

D) *Übersicht über die Beweislage zugunsten von Frau Heller (S.125ff)*

- D) I. *Anhand der Widerlegung der fünf wesentlichsten verleumderischen Aussagen Prof. Raschers durch bereits in erster Instanz von Frau Heller vorgelegte Beweise*
- D) II. *Zusammenfassung der Beweislage zugunsten von Frau Heller anhand der Widerlegung der für die bisherigen Entscheidungen von Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht relevanten Dokumente durch öffentlich zugängliche Analysen und anwaltliche Schriftsätze*

E) *Borreliose – Ein Kampf nur gegen den Erreger? (S. 128ff)*

F) *Begründung der ungewöhnlichen Antragsstellung (S. 131ff)*

G) *Zusammenfassung – Verleumdung als Beweislast? (S. 139ff)*

H) *Liste der Beweise dieser Beschwerde (S. 147ff)*

**Bemerkungen zu den Beweisen siehe vorab
Seite 157 der Beschwerde**

A) Anträge:

Es wird beantragt:

1) formal:

- I. Anforderung von weiteren Belegen bei der Beschwerdeführerin durch das rechtsprechende Oberlandesgericht bei Unklarheiten in der Darstellung der Beschwerde oder wenn Beweis-Lücken gefüllt werden müssen.
- II. Eine ausführliche Begründung des begehrten Beschlusses des Oberlandesgerichtes mit ausführlicher nachvollziehbarer Darstellung in den einzelnen Gedankenschritten, falls gegeben sein sollte, daß die vorliegenden Beweise und Darstellungen nicht für überzeugend gehalten werden.
- III. Würdigung des Rechtsgrundsatzes „stat pro ratione voluntas“ und somit Würdigung der Chronologie der Ereignisse, die bisher vollkommen ignoriert, bzw. durch das Amtsgericht gar des öfteren verdreht wurde.
- IV. Würdigung des Rechtsgrundsatzes „In dubio pro reo“ durch das Oberlandesgericht bezüglich der Anschuldigung der Kindesmißhandlung bei Frau Heller.
- V. Würdigung der Tatsache, daß ein Medizinerstreit die Grundlage dieses Verfahrens bildet und entsprechende nachvollziehbare Darstellung diesbezüglicher Recherche im Beschluß des Oberlandesgerichtes
- VI. Das Beschlusdokument des Oberlandesgerichtes bezüglich vorliegender Beschwerde möge von allen beteiligten Richtern des zuständigen Senats unterschrieben sein.
- VII. Die Beweislast-Gesetzgebung möge berücksichtigt werden, insbesondere, daß unbewiesene Behauptungen keine rechtliche Relevanz haben.

2) inhaltlich:

- I. Aufhebung der Fremdunterbringung von Aeneas Heller und Rückführung in seine leibliche Familie, Zuspruch des vollumfänglichen Sorgerechtes für Aeneas Heller, geb. 17.04.1995 an die Mutter Petra Heller

- II. Einstellung des Umgangsrechtsverfahrens in Folge der Realisierung des Antrages I. (inhaltlich)**
- III. Aufhebung des gegen Frau Heller eingeleiteten Betreuungsverfahrens (Entmündigungsverfahrens)**
- IV. Schriftliche unterzeichnete Garantie und Verfügung, daß von weiteren Zwangsmaßnahmen und Anordnung oder Androhung von solchen gegen Frau Petra Heller abgesehen wird**
- V. Vollumfängliche Entschädigung von Hans Heller (Großvater von Aeneas Heller), Susanne Heller (Großmutter) Petra Heller (Mutter), Markus Sperlein (Ziehvater) und Frau Ilse Greipel (Großtante), Greiffenbergstrasse 33, 96052 Bamberg für das erlittene Unrecht und die seelischen und finanziellen Entbehrungen**
- VI. Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung der Hauptverantwortlichen Schuldigen bzw. Überprüfung von strafrechtlichen Fragestellungen bei den Personen**

- 1) Frau Höhn, Leiterin des Allgemeinen sozialen Dienstes, Stadtjugendamt Bamberg
- 2) Frau Behringer-Zeis, Leiterin des Stadtjugendamtes Bamberg
- 3) Frau Ebertsch, Dipl. Sozialpädagogin, Mitarbeiterin des Stadtjugendamtes Bamberg
- 4) Herr Johann Sagstetter, Mitarbeiter des Stadtjugendamtes Bamberg
- 5) Richter Dr. Lassmann, Vormundschaftsgericht Bamberg
- 6) Herr Amtsrichter Herbst, Amtsgericht Bamberg
- 7) Herr Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg
- 8) Herr Prof. Rascher, Kinderklinik mit Poliklinik Erlangen
- 9) Herr Dr. Kratz, Kinder-und Jugendabteilung für psychische Gesundheit an der Universitätsklinik Erlangen
- 10) Herr Prof. Günther, Leiter der geschlossenen Abteilung der Nervenklinik Bamberg
- 11) Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger, Krelingstrasse 4, 90408 Nürnberg

sowie weiteren in das Geschehen involvierten Personen, gegen die belastende Verdachtsmomente nach § StGB 345 und anderen strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten vorliegen

Dr. Weichert, Amtsarzt im Gesundheitsamt Bamberg
 Frau Dr. Bräutigam, 2004 Assistenzärztin der Nervenklinik Bamberg
 Herr Sagstetter, Mitarbeiter des Stadtjugendamtes Bamberg
 Frau Frötschl, 2004 Lehrerin an der Kunigundenschule Bamberg
 Frau Bauernschmitt, Schulamtsdirektorin am staatlichen Schulamt der Stadt Bamberg
 Herr Dr. Nieber, Oberarzt der Nervenklinik Bamberg
 Frau Dr. Pfaffenberger, Assistenzärztin Kinder-und Jugendabteilung für psychische Gesundheit an der Universitätsklinik Erlangen

Herr Prof. Moll, Kinder-und Jugendabteilung für psychische Gesundheit an der
Universitätsklinik Erlangen
Herr Richter Kröppelt, Präsident des Landgerichtes Bamberg
Herr Richter Burger, Landgericht Bamberg
Herr Richter Heyder, Landgericht Bamberg
Herr Richter Dörfler, Oberlandesgericht Bamberg
Herr Richter Maex, Oberlandesgericht Bamberg
Herr Richter Nagengast, Oberlandesgericht Bamberg
Herr Richter Adler, Vizepräsident des Oberlandesgerichts
Herr Richter Bauer, Amtsgericht Bamberg

**durch die Staatsanwaltschaft für das Unrecht, das die Familie Heller gemäß
vorliegender und noch zu ergänzender Fakten - und Beweislage in Form
von**

- versuchter Entfremdung von Aeneas von seinen Familienmitgliedern
- Körperverletzung bei Aeneas durch die nicht notwendige Portoperation und die
Dünndarmbiopsie im Universitätsklinikum Erlangen sowie weiteren nicht
notwendigen Maßnahmen während des stationären Aufenthaltes im
Universitätsklinikum Erlangen nach der Kindeswegnahme
- Freiheitsberaubung bei Aeneas durch die nicht notwendige Unterbringung in der
Psychiatrie Erlangen
- versuchtem Kindesentzug
- Körperverletzung und Traumatisierung bei Frau Heller durch die
Zwangseinweisung in die Nervenklinik am 03. August 2004 und die Androhung
von weiterer Gewalt in Form von staatlich legitimierte Zwangsmaßnahmen
- Rufschädigung von Frau Heller
- Rufschädigung der Familie Heller-Sperlein-Greipel
- Vermögensschädigung bei der Familie Heller
- versuchter Rufschädigung bei Frau Ilse Greipel, Herrn Markus Sperlein, Frau
Susanne und Herrn Hans Heller durch „psychiatrische Sippenhaft“

erleiden mußte.

**Ausdrücklich wird weiterhin *alternativ* zu Antrag I. (inhaltlich) – bei Nicht-
Eintreten des Oberlandesgerichtes auf Antrag I. (inhaltlich) – als
Kompromißvorschlag beantragt:**

- I. a) **Übertragung des Sorgerechts an die Mutter Petra
Heller und Übertragung der medizinischen Sorge für
das Kind an das Stadtjugendamt Bamberg**

Wiederum *alternativ* dazu bei Nicht-Eintreten auf I. a):

- I. b) **Übertragung des Sorgerechtes auf die Schwester Frau
Petra Heller, Frau Beate Schön bei Übertragung der
medizinischen Sorge für das Kind an das
Stadtjugendamt Bamberg, falls dies für notwendig**

erachtet wird gemäß dem Vertrag zwischen Frau Beate Schön und Frau Petra Heller vom 11.08.2006 und der strafbewährten Unterlassungserklärung von Frau Beate Schön vom 03.09.2006

Wiederum *alternativ* dazu bei Nicht-Eintreten auf I. b):

- I. c1) Einsicht in die Krankenakten von Aeneas Heller seit der Kindeswegnahme am 03.08.2004**
- I. c2) Aufhebung der Beschlüsse vom 16. und 17.02.2005 zur psychiatrischen Begutachtung der Familienmitglieder von Aeneas Heller**
- I. c3) Regelmäßige Umgangskontakte für alle Familienmitglieder von Aeneas, die dies wünschen**
- I. c4) Regelmäßige tägliche Telefonkontakte von Aeneas zur Mutter Petra Heller**
- I. c5) Sicherstellung eines unzensierten Schriftverkehrs zwischen Frau Petra Heller und ihrem Sohn Aeneas**

Wiederum *alternativ* zu Antrag I. c) bei Nicht-Eintreten oder Nicht-Eintreten auf einzelne Ziffern des Antrages I. c):

- I. d) Ausarbeitung eines Konzeptes für einen rechtlich gesicherten Umgang von Frau Heller mit ihrem Sohn Aeneas auf Distanz (beispielsweise über regelmäßigen Briefverkehr oder Telefonkontakt) bei rechtlicher Versicherung, daß die Kontakte nicht zur Erstellung irgendwelcher weiterer psychologischer Gutachten über Aeneas oder seine Verwandten benützt werden.**

- ANLAGE 1 zu den Alternativ-Anträgen I. a) und I. b):

Strafbewährte Unterlassungserklärung von Frau Petra Heller bezüglich der medizinischen Sorge für ihren Sohn Aeneas Heller vom 10. August 2006

- ANLAGE 2 zu den Alternativ-Anträgen I. a) und I. b):

Vertrag von Frau Petra Heller mit Frau Beate Schön bezüglich des Sorgerechtes für Aeneas Heller vom 11.08.2006

- ANLAGE 3 zum Alternativ-Antrag I. b):

Strafbewährte Unterlassungserklärung von Frau Beate Schön bezüglich der medizinischen Sorge für ihren Neffen Aeneas Heller vom 03.09.2006

- ANLAGE 3a zum Alternativ-Antrag I. b):

Antrag auf Sorgerecht für Aeneas Heller

von Frau Beate Schön

Auf die in der Gerichtsakte des Sorgerechtsverfahrens 002 F 00940/04; des Umgangsrechtsverfahrens 002 F 01101/04 und des Betreuungsverfahrens XVII 0797/05 vorliegenden Beweisunterlagen und die eingereichten anwaltlichen Schriftsätze seit Beginn des Verfahrens wird Bezug genommen.

Die neu eingereichten Beweisunterlagen als Anlage sind alle mit arabischen Ziffern gekennzeichnet.

Dies entbindet das Oberlandesgericht jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht, was die Beweisberücksichtigung betrifft.

Wir weisen im Besonderen darauf hin, daß die Offenen Briefe, die als Beweise – ANLAGEN – angeführt werden, wesentliche Teile dieser Beschwerde sind (alle Offenen Briefe sind auf www.petra-heller.info veröffentlicht).

Dem Schriftsatz der Beschwerde noch nicht beigefügte Anlagen werden nachgereicht.

B) Darstellung der psychologischen und soziologischen Gegebenheiten für Frau Heller und Grundlagen für ihre Handlungsweisen bezüglich des Sorgerechtsverfahrens 002 F 00940/04, des Umgangsrechtsverfahrens 002 F 01101/04, sowie des Betreuungsverfahrens XVII 0797/05

Einleitung

Wir zitieren aus dem Gutachten vom 14. Dezember 2005 von PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie über Frau Petra Heller (Seite 17 des Gutachtens):

„Das Vorgehen der Behörden erscheint aus psychologischer Sicht (...) als sehr traumatisierend“.

BEWEIS: Gutachten vom 14. Dezember 2005 von PD Dr. med. Mario Gmür, Seite 17 - BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE XVII 0797/05 und 002 F 00940/04

Wir zählen nun 2 Jahre seit der Kindeswegnahme von Aeneas. Zwei Jahre Trennung von den Eltern. Das ist für ein 9-jähriges Kind eine lange Zeit. Der inzwischen 11-jährige Aeneas wartet nun noch weiter, da seiner Mutter das Sorgerecht auf der Basis von weiteren Verleumdungen und Falschdarstellungen sowie der Ignoranz rechtlicher Gegebenheiten – diesmal durch den Amtsrichter Herbst selbst – definitiv entzogen wurde und sie weiterhin durch ein auf Falschzitate und unhaltbaren Anschuldigungen beruhendem Betreuungsverfahren mit einer weiteren Psychiatisierung bedroht wird.

Wir sind uns bewußt, daß wir mit dieser Beschwerde die Mängel des Amtsgerichtsbeschlusses vom 29. Mai 2006 von Amtsrichter Herbst, Amtsgericht Bamberg aufzuzeigen haben. Das Oberlandesgericht hat allerdings die schwere Aufgabe, diesen besonderen Fall auch unter besonderen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da die Augen der Öffentlichkeit auf dem Oberlandesgericht ruhen.

Das Umgangsverfahren 002 F 01101/04 und das Betreuungsverfahren XVII 0797/05 sind letztendlich ja Folgen dieses Sorgerechtsverfahrens, weshalb geboten ist, die Faktenlage auch in jenen Verfahren zu berücksichtigen, wenn sich zeigen sollte, daß diese Fakten der Verfahren 002 F 01101/04 und XVII 0797/05 Rückschlüsse auf das Sorgerechtsverfahren zulassen. Dies ist in vorliegendem Fall mit Sicherheit gegeben.

Außerdem stellen wir in vorliegender Beschwerde Anträge, die sich aus dem Verlauf des Sorgerechtsverfahrens ergeben haben und die ein strafrechtliches Verfahren gegen beteiligte Amtspersonen auch des Gerichtes und die Zuleitung dieser Beschwerde als Beweisführung in strafrechtlichen Gesichtspunkten an die Staatsanwaltschaft verlangen.

Es mag für eine oberflächliche Rechtsprechung eine Gelegenheit bieten, diese Beschwerde abzulehnen, weil sie die Faktenlage aus anderen Verfahren mit hinzuzieht. Es wäre dies in vorliegendem Falle jedoch bloß die Bestätigung des Verdacht, der mit dieser Beschwerde erhärtet werden soll: Nämlich, daß die Gerichte beteiligt sind an einem bewußt geplanten unrechtmäßigen Sorgerechtsentzug. Der Skandal, der sich daraus ergäbe, wäre ein um so größerer, als er ohne dies schon in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Die Begründung von Amtsrichter Herbst in seinem Sorgerechtsbeschuß vom 29. Mai 2006 läßt allerdings keinen Schluß darauf zu, daß diese Zeit von seiner Seite für **Recherchen** genutzt wurde!

Er führt **keine neuen Erkenntnisse bezüglich des ursprünglichen Vorwurfes** der Kindesmißhandlung gegen Frau Heller an, die diese Zeit der Entfremdung des Kindes von seiner Familie rechtfertigen könnten, sondern nur Ereignisse, die während des Zeitraumes der letzten anderthalb Jahre geschehen sind, seit Aeneas nicht mehr bei seiner Mutter ist.

Er entkräftet auch mit keinem Wort die vielen Beweise, die Frau Heller für ihre Unschuld angeführt hat, ja er geht sogar so weit, große Teile der eingereichten Beweise zu verschweigen. Einmal mehr wird auf Prof. Raschers einseitige, mangelhafte, unwissenschaftliche und widersprüchliche Ausführungen in dessen Stellungnahmen Bezug genommen.

Es gilt also, dieses Geschehen vor Gericht und in der Öffentlichkeit der verfloßenen 2 Jahre selbst ins Auge zu fassen, um dem Rechtsgrundsatz „stat pro ratione voluntas“ gerecht zu werden.

Der psychologische Aspekt einer Traumatisierung der Beschwerdeführerin und ihr völliger Vertrauensverlust in die zuständigen Behörden muß unbedingt berücksichtigt werden. Ja, es ist sogar in Betracht zu ziehen, daß dieser Vertrauensverlust bewußt geplant war, um Frau Heller in die Situation zu bringen, in der sie, wenn sie sich und damit ihr Kind Aeneas dauerhaft schützen möchte, so verhalten muß, daß ihre Handlungen genau dem Persönlichkeitsprofil entsprechen, welches die Gerichte zum Vorwand für den Sorgerechtsentzug machen. Bleiben diese Überlegungen unberücksichtigt, kann das Gericht unmöglich gerecht urteilen.

Wir gehen der Fragestellung nach, wie das Verhalten der offensichtlich zusammenarbeitenden Behörden und Personen auf das Verhalten einer Mutter Rückwirkungen zeitigen muß, weil sie bereit ist, alles für das Wohl ihres Kindes einzusetzen.

B I.) Unregelmäßigkeiten in der Gerichtsbarkeit

Wir nehmen Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.02.2005 von Frau Petra Heller an die Justizministerin Dr. Merk, die mit fadenscheiniger und widersprüchlicher Begründung erst nach viermonatiger Wartezeit durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Teilen abgewiesen wurde. Aktenteile, die persönlich unter Zeugenschaft noch beim Oberlandesgericht eingereicht worden waren und auf die ausdrücklich durch die Rechtsanwältin Engel im Schriftsatz vom 03.11.2004 auf Seite 3 (Teil der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß zur Aufrechterhaltung des Sorgerechtsentzuges vom 30.09.2004) mit den Worten „Hierzu wird verwiesen auf die detaillierten Ausführungen von Herrn Dr. Klemann...“ hingewiesen worden war, verschwanden aus der Gerichtsakte und wurden im Urteil des Oberlandesgerichtes vom 06.12.2004 nicht berücksichtigt.

BEWEIS: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.02.2005 – **ANLAGE 4**

Das Verschwinden anderer für die Entscheidung des Oberlandesgerichtes am 06.12.2004 durchaus relevanter Aktenteile wurde in der Antwort des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes sogar zugegeben. Die Entscheidung, über die Aufrechterhaltung des Entzuges der elterlichen Sorge jedoch, wurde daraufhin nicht überprüft. Es blieb bei der schmerzlichen Trennung von Aeneas von seiner Mutter.

BEWEIS: Antwort des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts vom 24. Juni 2005 – **ANLAGE 5**

Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.07.2005 von Frau Heller, die die sehr unbefriedigende Antwort des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes vom 24. Juni 2005 moniert, blieb bis heute, ein Jahr seit Eingang der Beschwerde bei der Justizministerin, unbeantwortet.

BEWEIS: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.07.2005 – **ANLAGE 6**

Der zuständige Familienrichter Herbst am Amtsgericht Bamberg versprach am 07.08.2005 im Radio „Funkstreifzug“, er wolle **innerhalb von 2 bis 3 Wochen** eine Entscheidung fällen. Im Rahmen der Presserecherchen erfuhr Frau Heller schon vorab, daß Amtsrichter Herbst geäußert habe in Kürze eine Entscheidung fällen zu wollen, was dann auch im Medienbericht gesendet wurde. In Absprache mit den damals zuständigen Anwälten entschied die Mutter daraufhin sofort, die Dienstaufsichtsbeschwerde zugunsten der Beschleunigung des Hauptsacheverfahrens im Sorgerecht vorläufig zurückzustellen, um das Verfahren nicht unnütz zu verzögern.

BEWEIS: Bericht vom 07.08.2005, Sendung „Funkstreifzug“ im Programm „B5 aktuell“, Bayerischer Rundfunk mit dem Versprechen des Amtsrichters Herbst – **ANLAGE 7**

BEWEIS: Schreiben von Frau Heller an die Justizministerin vom 01.08.2005 mit der Bitte um Zurückstellung der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.07.2005 – **ANLAGE 8**

Hier bewies Frau Heller (wie bei unzähligen anderen Gelegenheiten), daß das Wohl von Aeneas allererste Priorität für sie hat und es ihr nicht um Rechthaberei geht. Der Vorwurf, Frau Heller hätte mit überflüssigen Befangenheitsanträgen das Verfahren unnötig in die Länge gezogen, erweist sich, so dies zur Debatte stünde (ähnlich eine Bemerkung im verleumderischen Artikel vom 29.09.2005 in „Die Zeit“; siehe weiter unten, Seite 14ff), als Propagandamittel der parteiergreifenden Behörden. Es war vielmehr ein verzweifelt Mittel, rechtliches Gehör zu finden.

Verzögert hat das Amtsgericht, wie man gerade an diesem Beispiel sehen kann. **Es verging ein Dreiviertel-Jahr bis zum Entscheid vom 29. Mai 2006 seit dem Versprechen von Richter Herbst im August 2005.**

Auch wäre es wohl im Ermessen der Justizministerin Dr. Merk gelegen, nachdem Richter Herbst viele weitere Monate verstreichen ließ, den Fall doch überprüfen zu lassen, Rückstellung der Dienstaufsichtsbeschwerde hin oder her.

Amtsrichter Herbst hat für seine Entscheidung beinahe 2 Jahre gebraucht.

Die zuständige bayrische Justizministerin Dr. Merk jedoch erklärte in einem Interview bei Mona Lisa vom 07.05.2006 **wahrheitswidrig** (Zitat) „Es ist alles ordnungsgemäß gelaufen...“, obwohl aus den ihr persönlich vorliegenden Dienstaufsichtsbeschwerden von Frau Heller sowie des Antwortschreibens des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes am 24. Juni 2005 auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20.02.2005, worin der Vizepräsident zugibt, daß Akten nicht eingeordnet worden waren und er veranlassen mußte, daß so etwas nicht wieder vorkommt, **ersichtlich ist, daß nachweisbar nicht „alles ordnungsgemäß gelaufen“ war.**

Diese Frage muß in vorliegendem Fall erlaubt sein:

Was muß eine solche nachweisbare Falschaussage der Justizministerin Merk unter diesen Umständen für das Vertrauen von Frau Petra Heller in die Deutschen Behörden bedeuten?

BEWEIS: Protokoll Bericht ZDF, „Mona Lisa“ vom 07.05.2006, Seite 2 (auch abrufbar auf www.petra-heller.info, Rubrik „Medienberichte und Bilder“) – **ANLAGE 9**

BEWEIS: Antwort des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes vom 24.06.2005 – **ANLAGE 5**

B II.) Rechtsbeugung durch das Amtsgericht

Daß Frau Hellers Beweise für ihre Unschuld also durch das Amtsgericht von vornherein ignoriert wurden, mochte schon das Mißtrauen der durch die Trennung von ihrem Sohn gequälten Mutter schüren. - Daß sie nun im Beschluß vom 29. Mai 2006 von Richter Herbst die bewußte Umgehung von Tatsachen, Falschdarstellungen und Verleumdungen durch den Amtsrichter Herbst hinnehmen muß, und ihr das Sorgerecht definitiv entzogen ist, ist für sie nunmehr einerseits **nicht weiter überraschend**, da diese verleumderischen und tatsachenwidrigen Tendenzen des Amtsgerichtes ja **von Anfang an nachweisbar** sind. Andererseits mußte sie inzwischen durch die hier dargestellten Ereignisse jedes Vertrauen in den Rechtsstaat Deutschland verlieren. Die Rechtsbeugungen des Amtsrichters Herbst sind im Offenen Brief vom 22. Juni 2006 anhand der Analyse des Amtsgerichtsbeschlusses vom 29. Mai 2006 durch Richter Herbst aufgezeigt.

BEWEIS: Offener Brief vom 22. Juni 2006; Analyse des Beschlusses von Amtsrichter Herbst vom 29. Mai 2006 – www.petra-heller.info, Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen“ – **ANLAGE 10**

**Exemplarisch für die Rechtsbeugungen des Amtsgerichtes Bamberg
(Ignorieren rechtsrelevanter Tatsachen der höheren Instanz Oberlandesgericht
und Verleumdung von Frau Heller)**

- Aussage des Amtsrichters Bauer im Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, Seite 2:
„In dem Verfahren 2 F 1508/01 hat der Vater Thomas Held ab 1997 eine Regelung
des Umganges mit Aeneas angestrebt und letztlich mit Beschluß des Amtsgerichts –
Vormundschaftsgericht – Bamberg vom 24.07.2000 im Wege einer
Kontaktanbahnung zugesprochen bekommen.“ (Hervorhebungen durch den
Verfasser der Beschwerde) – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 2UF 229/00
VIII 405/97**

Die Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001 und die sich daraus
ergebenden umgangsrelevanten Tatsachen werden im Amtsgerichtsbeschuß vom
30.09.2004 von Richter Bauer kurzerhand unterschlagen.

Dazu paßt die

- Aussage von Richter Bauer in der Anhörung vom 17.09.2004: Nicht-Anerkennung
der Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001 als rechtsrelevante
Tatsache.

Wörtliches Zitat Richter Bauer im Schriftsatz vom 19.10.2004, Rechtsanwalt
Holzbock: ...'daß dieses Verfahren seines Erachtens „nicht richtig gelaufen“ sei'...

BEWEIS: Schriftsatz des Rechtsanwaltes Holzbock vom 19.10.2004, Seite 4, unter
Ziffer 2.) – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

- Aussage des Richters Herbst in seinem Beschluß zum definitiven
Sorgerechtsentzug durch das Amtsgericht vom 29. Mai 2006, Seite 2: “Der leibliche
Vater, der sein Umgangsrecht in dem Verfahren 1508/01 erstritt, hatte letztmals
aufgrund einer andauernden Verweigerungshaltung der Mutter am 17.04.1998
Kontakt zu Aeneas“ – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Die Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001 und die sich daraus
ergebenden umgangsrelevanten Tatsachen werden im Amtsgerichtsbeschuß vom
30.09.2004 wird von Richter Herbst ebenfalls unterschlagen.

BEWEIS: Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001
- **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 2UF 229/00
VIII 405/97 und ANLAGE 11**

BEWEIS: Offener Brief vom 22. Juni 2006; Analyse des Beschlusses von Amtsrichter
Herbst vom 29. Mai 2006 – **ANLAGE 10**

**Gemäß dieser Vereinbarung hatte Frau Heller überhaupt keinen Einfluß auf den
Umgang des leiblichen Vaters mit Aeneas. Diese Verantwortung war von ihr
durch diese Vereinbarung vollumfänglich auf die damals Aeneas betreuende
Psychologin Frau Anne Knappe übertragen worden. Das Oberlandesgericht
entschied mit dieser Vereinbarung gleichzeitig, den Umgang des leiblichen
Vaters mit Aeneas vorerst jedenfalls für 15 Monate auszusetzen.**

BEWEIS: Vereinbarung vor Oberlandesgericht vom 05.04.2001 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 2UF 229/00 VIII 405/97 und ANLAGE 11**

Verschiedene anwaltliche Schriftsätze monierten das diesbezügliche Verhalten des Amtsgerichtes bereits – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE**

BEWEIS exemplarisch: Schriftsatz vom 28.04.2005 Rechtsanwalt Claus Plantiko - **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE Geschäftszeichen 602 F 940/04; 002 F 01101 /04; 2 F 1416/04; 2 F 1244/04; 002 F 00969/04**

Das Amtsgericht setzt sich somit im Verfahren Stadtjugendamt Bamberg gegen Petra Heller einfach über entscheidende rechtsrelevante Tatsachen hinweg und verbindet dies mit einer üblen Verleumdung von Frau Petra Heller (siehe angeführtes Beispiel „aufgrund einer andauernden Verweigerungshaltung der Mutter“)

Diese Verleumdungen werden unhinterfragt beispielsweise von Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger mit Gutachten vom 22. April 2006 übernommen.

BEWEIS: Gutachten Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger vom 22. April 2006; Seite 12, letzter Absatz – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 01101/04**

Dies ist nur eines der krassen Beispiele für die Eigenmächtigkeit des Amtsgerichtes und für Befangenheit der durch das Amtsgericht beauftragten Gutachter.

Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren hat Richter Herbst seit seiner Äußerung im Radio „Funkstreifzug“ fast 9 Monate lang bis zum 29. Mai 2006 hinausgezögert und so wurde die Hoffnung der Mutter auf eine baldige Entscheidung getäuscht – mochte sie damals noch nicht wirklich glauben, daß ein Amtsrichter **bewußt** wahrheitswidrig handelt.

In diesen Zeitraum fällt anstelle der Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Einleitung des Betreuungsverfahrens gegen Frau Heller durch Richter Herbst am 28.09.2005, **der unter diesen Umständen bereits als befangen betrachtet werden muß**, da klar ist, daß er durch die fortwährenden öffentlichen Berichterstattungen und sein öffentliches Versprechen im Radio unter Druck stand und dies die Motivation für die Einleitung des Betreuungsverfahrens bildete.

BEWEIS: Handschriftliche Zuleitungsverfügung Richter Herbst an Richter Dr. Lassmann vom 28.09.2005 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE XVII 0797/05 und ANLAGE 12**

Die Frage muß hier gestellt werden, weshalb diese handschriftliche Zuleitungsverfügung von Amtsrichter Herbst vom 28.09.2005 keine Aktennummer trägt? In der Gerichtsakte zum Betreuungsverfahren befindet sie sich zwischen den Dokumenten 541/542. Für sich alleine gesehen, kann man sie jedoch, weil sie keine Nummer trägt, nirgendwo zuordnen. Könnte es sein, daß Richter Herbst vertuschen will, daß er es war, der als im Sorgerechtsverfahren zuständiger Richter das Betreuungsverfahren gegen

Frau Heller eingeleitet hat? Ist dies das Kalkül von Richter Herbst? Eine entmündigte Frau kann sich weder um ihre, noch um die Angelegenheiten ihres Sohnes kümmern und natürlich auch keine Öffentlichkeitsarbeit mehr machen.

Das Oberlandesgericht ist gebeten, sich im Laufe dieser Darstellungen immer wieder an die Stelle von Frau Petra Heller und in die Situation einer liebenden Mutter zu versetzen, die Angst um ihr Kind hat. Sie muß diese Angst um ihr Kind nicht nur auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen mit dem Unverständnis und der Ignoranz, ja Brutalität, die ihr und ihrem Sohn Aeneas von Seiten der verantwortlichen Behörden entgegengebracht wurde, haben, sondern auch auf Grund der Recherchen über ähnlich gelagerte Fälle von unrechtmäßigen Kindesentzügen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß eine psychische Krankheit bei Frau Heller bis heute unbewiesen ist und nicht zur Voraussetzung gemacht werden kann – ja daß ein psychiatrisches Gutachten von einem angesehenen Schweizer Facharzt vorliegt, welches das Gegenteil, nämlich die volle Nachvollziehbarkeit der umsichtigen Verhaltensweise von Frau Heller bezeugt.

Die Aussagen dieses Schweizer Facharztes für Psychiatrie in der Sendung SAM, Pro 7 vom 21. März 2006 sind denn auch entsprechend:

„Psychisch gesehen ist Frau Heller gesund und von daher gibt es eigentlich keine Gründe, ihr die Verantwortung über ihr Leben und auch über ihr Kind zu entziehen. Ich glaube, daß sie Opfer geworden ist eines Prestigekampfes, einer Profilierungsbedürftigkeit, einer übertriebenen – auch von Behörden – die dann Rechthaberei eigentlich über Sensibilität gesetzt haben ***und mit brutaler Macht gegen Frau Heller vorgegangen sind.***“

PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie ist ausgebildeter Facharzt, der Frau Heller umfassend untersucht hat und sein Urteil auf diese Untersuchung stützt.

Die Äußerungen der bisher im Verfahren beteiligten Richter waren allerdings auch in dieser Hinsicht in keiner Weise unbefangen und objektiv. Die Fragestellungen bezüglich der Vorsicht von Frau Heller, die ihrem Selbstschutz um ihres Sohnes Willen diente, wurden völlig ignoriert. Die chronologische Darstellung eben dieser für die Reaktionen von Frau Heller relevanten – von den Behörden geschaffenen – Tatsachen blieb unbeachtet, wurde geleugnet

oder gar umgedreht und gegen Frau Heller in dem Sinne ausgelegt, Frau Heller wäre psychisch auffällig.

Sollte dies von den unzähligen Fehlern im Verfahren ablenken?

B III.) Politische Verfolgung?

Als weiteres Vorkommnis bezüglich der Vertrauensfrage in den Rechtsstaat Deutschland muß die Versendung des Artikels „Ruck, zuck, weg ist das Kind“ aus „Die Zeit“ vom 29. September 2005 **durch das Familien-Ministerium** an Persönlichkeiten, die sich für Frau Heller einsetzen, genannt werden. Der Versand dieses verleumderischen Artikels, der Frau Heller in ein sehr ungünstiges Licht rückt, muß man als deutliches Zeichen politischer Brisanz des Falles Heller werten. Der Artikel wurde **durch das Familienministerium ohne dessen Richtigstellung versandt, was ein Verstoß dieser Behörde gegen das Presserecht** bedeutet. Der Artikel weist verleumderische Tendenzen auf und gibt nachweisbar Sachverhalte falsch wieder.

BEWEIS: Bestätigung einer Mitstreiterin von Frau Heller, daß die Richtigstellung im Versand des verleumderischen Artikels „Ruck, Zuck, weg ist das Kind“ in „Die Zeit“ durch das Familienministerium nicht erwähnt war. – **ANLAGE 13**

Die politische Brisanz des „Falles Heller“ wird an diesem Beispiel der Hintertreibung von Frau Heller selbst durch übergeordnete Behörden deutlich.

So mußte Frau Heller seit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens davon ausgehen, daß sie und ihr Kind auch von übergeordneten Behörden keine unbefangene Beurteilung ihres Falles zu erwarten habe.

Die Frage muß gestellt werden, ob das Familienministerium die Fehler der Bamberger Behörden durch den Versand des verleumderischen Artikels an kritische Bürger, die sich wegen der Angelegenheit Heller verlauten ließen, decken wollte?

BEWEIS: Begleitschreiben des Familienministeriums

– wird zu ANLAGE 13 nachgereicht

BEWEIS: Artikel „Ruck, zuck, weg ist das Kind“ aus „Die ZEIT“ – **ANLAGE 14**

Frau Heller hatte die Falschdarstellungen des Artikels „Ruck, zuck, weg ist das Kind“ in dem Versuch, eine Gegendarstellung zu erreichen, bei der „Zeit“ moniert. Die Rechtsanwälte einigten sich mit dem Einverständnis von Frau Heller dann auf eine außergerichtliche Lösung mit einer kurzen Richtigstellung. Das bedeutet, daß das renommierte Blatt „Die ZEIT“ diese Fehlerhaftigkeit des erwähnten Artikels selbst zugeben mußte! Eine Richtigstellung durch eine Zeitschrift selbst, in der fehlerhafte Darstellungen gemacht wurden, ist ein klares Bekenntnis zu der wahren Sachlage durch die Zeitschrift selbst.

BEWEIS: Schriftwechsel von Frau Heller mit „DIE ZEIT“ bezüglich einer Gegendarstellung oder Richtigstellung des verleumderischen Artikels in „Die Zeit“ – **ANLAGE 15**

BEWEIS: Richtigstellung in „DIE ZEIT“ NR. 42 vom 13. Oktober 2005 – **ANLAGE 16**

Auch bei diesem Beispiel kann man (anhand des vorliegenden Schriftwechsels) sehr leicht nachvollziehen, **daß es Frau Heller nicht um die Ausbreitung ihrer Person in der Öffentlichkeit und um Selbstdarstellung geht**, sondern daß sie so größeren Schaden durch unwahre Darstellungen abwenden wollte und so rasch wie möglich weiter kommen wollte im Kampf um ihren Sohn Aeneas. **Das Wohl des Kindes stand ihr immer im Vordergrund.**

Auch ist dieses, wie viele andere Tatsachen durch die Aussage des PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, der Frau Heller mit Gutachten vom 14. Dezember 2005 exploriert hatte **„Dabei fällt auf, daß die Expl. nicht etwa eigensinnig und stur ihre eigenen Lösungen durchzuboxen versuchte, sondern auch durch konzilianter und entgegenkommendes Einlenken Kompromisse ermöglichte...“**, (Seite 15 des Gutachtens) ein weiteres Mal belegt. (Hervorhebung im Zitat durch den Verfasser der Beschwerde)

BEWEIS: Gutachten PD Dr. med. Mario Gmür vom 14. Dezember 2005
- **BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE XVII 0797/05 und 002 F 00940/04**

Das Vertrauen von Petra Heller in die zuständigen Behörden mußte also von Ereignis zu Ereignis immer mehr sinken.

B IV.) Öffentlichkeit des Verfahrens

Daß die Fronten mittlerweile sehr verhärtet sind, ist deutlich.

- Auf der einen Seite steht die Angst der Mutter vor einer weiteren Gewaltanwendung gegen ihre Person und in der Folge gegen ihren Sohn Aeneas, der dann ohne ihren Schutz der Willkür der Verantwortlichen ausgeliefert wäre.

Auf der anderen Seite stehen die Behörden, die durch äußerst unsensibles Vorgehen jedes Vertrauen in den Rechtsstaat bei Frau Heller regelrecht zerstört haben und einmal gemachte Fehler entweder nicht zugeben können oder nicht zugeben wollen, weil sie sich schon zu sehr in Widersprüchlichkeiten verstrickt haben, bzw. wie hier nachzuweisen versucht wird, sogar bewußt geplantes Verbrechen mit „Rechtsstaatlichkeit“ tarnen. PD Dr. Mario Gmür, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in der Sendung SAM von Pro 7 am 21. März 2006: „Psychisch gesehen ist Frau Heller gesund und von daher gibt es eigentlich keine Gründe, ihr die Verantwortung über ihr Leben und auch über ihr Kind zu entziehen. Ich glaube, daß sie Opfer geworden ist eines Prestigekampfes, einer Profilierungsbedürftigkeit, einer übertriebenen – auch von Behörden – **die dann Rechthaberei eigentlich über Sensibilität gesetzt haben und mit brutaler Macht gegen Frau Heller vorgegangen sind.**“

BEWEIS: Protokoll der Sendung auf Pro 7 vom 21. März 2006, Seite 2
– ANLAGE 17

BEWEIS: Sendung SAM, Pro 7, abrufbar auf www.petra-heller.info oder video.google.com unter dem Stichwort „Bamberg“

Das Oberlandesgericht dürfte darüber informiert sein, daß dieses Verfahren einen sehr hohen Grad an Öffentlichkeit genießt und Frau Heller auf Grund ihrer einschlägigen Erfahrungen mit den Bamberger Behörden und Gerichten, die ihr einfach kein rechtliches Gehör gewähren wollten, diese **Öffentlichkeit weiterhin als wesentliches Mittel sehen muß, Gerechtigkeit zu erfahren.**

BEWEIS: Website www.petra-heller.info

Es besteht der begründete Verdacht, daß diese Gerichtsbarkeit sich nicht an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert, sondern bisher im Sinne einer Machtfrage entschieden hat.

„Aus diesem Grund stelle ich mich an ihre Seite und in die Reihe jener, die sich dafür stark machen, daß dieser behördliche Alptraum schnellstens endet, die Verantwortlichen für ihre Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen werden und die Bundesregierung endlich eingreift, um behördliche Inkompetenz, Willkür und Grausamkeit im Namen des Kindeswohls abzustellen.“

So Dr. phil. Karin Jäckel, Autorin von über 80 Büchern, Kunsthistorikerin, Germanistin und freie Journalistin auf ihrer Website <http://www.karin-jaeckel-autorin.de/uebersicht/home.html> unter der Rubrik „Elternkummer“; im Link „Das Jugendamt - Eine ‚Kinderklaubehörde‘?.“

BEWEIS: Zusammenfassung der Geschichte von Frau Petra Heller durch Frau Dr. phil. Karin Jäckel – ANLAGE 18

BEWEIS: www.petra-heller.info
Rubrik „Gebt mir mein Kind zurück“, Link auf die schriftstellerische Zusammenfassung der Geschichte von Frau Heller durch Frau Dr. phil. Karin Jäckel.

Im Übrigen sei auf die Website www.petra-heller.info verwiesen.

B V.) Zwangsmaßnahmen – Unverhältnismäßigkeit der Vorgehensweise der Behörden

Frau Heller befindet sich zur Zeit auf Grund des unterschwellig angedrohten Einsatzes von weiteren Gewaltmitteln in Form eines Entmündigungsverfahrens – „Betreuungsverfahrens“ – und daraus folgender weiterer Zwangspsychiatisierung an unbekanntem Aufenthaltsort.

Beweise für die durch das Entmündigungsverfahren **unterschwellig angedrohte Zwangspsychiatisierung**:

BEWEIS: Schriftsatz der Betreuungsverfügung vom 10.11.2005 von Vormundschaftsrichter Lassmann mit den Fragen zur Begutachtung auf Seite 2, Punkt 4 c, hier insbesondere der § 1906 IV – **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE XVII 0797/05**

Obengenannter § 1906 IV im Wortlaut:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll**“ – **BEZIEHUNG DES BGB**

Es dürfte verständlich sein, daß eine solche Darstellung von möglichen weiteren Zwangsmaßnahmen bei Frau Heller die begründete **Furcht vor einer unrechtmäßigen Anwendung derselben** auslösen **mußte**, da sie am Tage der Kindesherausnahme **bereits eine Zwangsmaßnahme unter Anwendung von Gewalt erleben mußte**, die durch die äußerst zweifelhaften „Gutachten“ von Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg vom 28.07.2004 und vom 02.08.2004 vorgeschlagen worden waren.

Die Angst vor solchen Zwangsmaßnahmen wird von Frau Heller persönlich in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03. August 2006 an Frau Dr. Merk geschildert.

BEWEIS: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 03.08.2006 gegen Richter Dr. Lassmann und Richter Herbst, Amtsgericht Bamberg - **ANLAGE 19**

Eine Frau, der man in vieler Hinsicht Gewalt angetan hat und antut also, und der man weitere Zwangsmaßnahmen **„durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise...“** androht (so § 1906 IV).

BEWEIS: Analyse der Entmündigungsverfügung mit Nachweis von wahrheitswidrigen Darstellungen und verleumderischen Tendenzen des Vormundschaftsrichters Dr. Lassmann in einem Offenen Brief vom 21.01.2006 – **ANLAGE 20**

Das Entmündigungsverfahren (Betreuungsverfahren) wurde durch denselben Richter am Amtsgericht eingeleitet, der im Hauptsacheverfahren zuständig ist: Amtsrichter Herbst.

Es scheint Amtsrichter Herbst allerdings nicht recht zu sein, daß diese Tatsache in der Öffentlichkeit bekannt wird. So leugnete er das Betreuungsverfahren gegenüber Frau Joumana Gebara am Telefon. Frau Gebara ist Mitautorin des Buch-Romanes „Nicht ohne meine Kinder – Eine Mutter kämpft gegen das Jugendamt“, Dr. Phil. Karin Jäckel und Joumana Gebara, Verlag Bastei-Lübbe, März 2006

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Frau Joumana Gebara vom 12. Mai 2006, veröffentlicht im Offenen Brief vom 27. Mai 2006 – **ANLAGE 21**

Die Vorsicht von Frau Heller muß sich auf Grund solcher Androhung von weiterer staatlicher Gewalt natürlich um Vieles steigern. Wer würde sich hier nicht – wohlgemerkt mit rechtsstaatlichen Mitteln - zur Wehr setzen?

Wurden doch von Anfang an in dem Verfahren durch das Amtsgericht äußerst unverhältnismäßige Mittel gegen Aeneas und Frau Heller angewendet.

B VI.) Physische gesundheitliche Voraussetzungen

Hierzu sind sicherlich auch die Maßnahmen im Zuge der Fremdunterbringung ihres Sohnes Aeneas zu rechnen, bei dem Frau Heller damals im August 2004 auf Grund der sie beratenden Ärzte von einer noch immer aktiven Borreliose ausgehen **mußte**.

Auf die diesbezüglichen 9 Stellungnahmen der vormals beratenden und behandelnden Ärzte, darunter anerkannte Borreliosespezialisten, wird Bezug genommen
– **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04.**

Ebenfalls wird Bezug genommen auf die Laborwerte von Aeneas, die sich in der Gerichtsakte befinden.

Überdies drängten Frau Heller in diese Annahme einer aktiven Borreliose bei ihrem Sohn auch ihre eigenen Erfahrungen mit dieser Erkrankung, auf Grund derer sie für einige Zeit sogar bereits auf den Rollstuhl angewiesen war. Die von Prof. Rascher für grundsätzlich nicht indiziert erklärte Langzeitantibiose **hatte Frau Heller in der Folge aus dem Rollstuhl gerettet**, nachdem sie vergeblich sich mit der durch die universitäre Lehrmeinung vertretenen Kurzzeittherapie versucht hatte.

BEWEIS: Arztberichte von Dr. Hellich vom 11.02.03 und vom 27.05.2004 über den Therapieverlauf bei Frau Heller – **ANLAGE 22**

Zitat aus dem Attest vom 11.02.03: „Die Patientin hatte zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Standard-Therapien hinter sich“.

Es dürfte aus dieser Tatsache wie aus allen diesem Schriftsatz vorangegangenen anwaltlichen Eingaben in diesem Verfahren nachvollziehbar sein, daß Frau Heller so eine begründete „Vorliebe“ für die Langzeit-Therapieform entwickelt hatte.

Das Amtsgericht behauptete im Beschluß vom 30.09.2004 **wahrheitswidrig**, ohne Frau Heller auch nur diesbezüglich befragt zu haben, geschweige denn, entsprechende Unterlagen angefordert zu haben, sie hätte bei Aeneas keinen Versuch mit der üblichen Kurzzeitbehandlung gemacht.

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschluß vom 30.09.2004, Seite 6 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 940/04**

Die Behandlung von Aeneas bei Herrn Dr. med. Kratzsch verlief zunächst in einer oralen Kurzzeittherapie mit Antibiotika, die jedoch wegen ungenügender Heilung von Arzttermin zu Arzttermin durch Dr. Kratzsch verlängert wurde. Frau Heller bewies überdies zu Beginn der Therapie von Aeneas auch gegenüber Herrn Dr. Kratzsch, daß ihr das Wohl von Aeneas an erster Stelle stand: Frau Heller bat Dr. Kratzsch, nachdem dieser die Diagnose der Borreliose bei Aeneas gestellt hatte, doch möglichst eine Infusionsbehandlung zu vermeiden, wegen der Schmerzen, die Aeneas durch das Anstechen der Venen hätten zugefügt werden müssen. Aeneas erhielt zunächst orale Antibiotika.

Erst später wurde notwendigerweise von der oralen Therapie auf die wirksamere Infusionstherapie übergegangen.

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Beate Schön, Schwester von Frau Petra Heller vom 28.07.2004 – **ANLAGE 23**

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung des Ehemannes von Frau Petra Heller, Markus Sperlein, vom 29.07.2006 – **ANLAGE 24**

Dies wird auch im Schriftsatz von Rechtsanwalt Holzbock vom 19.10.2004 schon ausgeführt.

BEWEIS: Schriftsatz von Rechtsanwalt Holzbock vom 19.10.2004 - **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 940/04**

Die Borreliose bei Frau Petra Heller ist bestens belegt:

BEWEIS: Klinikberichte, Laborwerte und ärztliche Atteste – Beilage 5 des Befangenheitsantrages gegen Richter Dr. Lassmann, Vormundschaftsgericht Bamberg vom 1. August 2006 (Datum 1. Juli ist irrtümlich)

- **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE XVII 0797/05 und ANLAGE 25**

B VII.) Verfahrensmängel – Verweigerung rechtlichen Gehörs – Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Darlegung der Ereignisse, die diesen Schluß eines von den Behörden geplanten unrechtmäßigen Sorgerechtszuges bei Frau Heller als logisch zulässigen, psycho-logisch gesunden Schluß belegen (siehe dazu auch die Ausführungen auf www.pera-heller.info, Rubrik „Juristisches – Richter Herbst reißt Aeneas aus seiner Familie“ unter dem Titel „Fragen zum Verhalten von Amtsgericht, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft“):

- Die Zwangspsychiatisierung unter Gewaltanwendung war auf Grund der äußerst zweifelhaften Stellungnahmen von Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg erfolgt.

BEWEIS: Gutachten Dr. Strauch vom 28.07.2004 und vom 02.08.2004

– **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE 002 F 00940/04**

BEWEIS: Anordnung zur Zwangseinweisung durch die Stadt Bamberg vom 02.08.2004, Geschäftsnummer XIV 0192/04 L – **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE**

- Versuchte Zwangsmedikamentierung von Frau Heller während des erzwungenen Aufenthaltes in der Nervenlinik Bamberg durch deren Leiter Prof. Günther; psychiatrisch unzulässiger und ethisch nicht vertretbarer Umgang mit Frau Heller während des stationären Aufenthaltes in der Nervenlinik.

BEWEIS: Ausführungen unter **Ziffer B IX.)**, Seite 41ff dieser Beschwerde

- Verweigerung des Entlassungsberichtes „Epikrise“ durch die geschlossene Abteilung der Nervenlinik Bamberg über ein Monat lang.

BEWEIS: Datum Entlassung aus der Nervenlinik am 04.08.2004 gegenüber dem Datum des Entlassungsberichtes über einen Monat später 09.09.2004 im Entlassungsbericht „Epikrise“ – **ANLAGE 26**

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung Frau Beate Schön, Schwester von Frau Petra Heller vom 28.07.2006 – **ANLAGE 27**

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung Herr Markus Sperlein, Ehemann von Frau Petra Heller vom 29.07.2006 – **ANLAGE 28**

BEWEIS: Vollmacht von Frau Petra Heller für Frau Beate Schön und Herrn Markus Sperlein vom 12.08.2004 zur Einsichtnahme in die Krankenakte der Nervenlinik über Frau Petra Heller – **ANLAGE 29**

- Das Gericht folgte der Empfehlung Dr. Strauchs, Aeneas von seiner Familie zu isolieren. Dies trotz vielerlei Nachweis von Falschaussagen Dr. Strauchs in seinen

gutachterlichen Stellungnahmen und Nachweis von Verleumdung durch Dr. Strauch mit der doch als schwergewichtig einzustufenden Eidesstattlichen Erklärung des ehemaligen vorsitzenden Oberlandesrichters Papsthart.

BEWEIS: Schriftsatz von Rechtsanwalt List mit Beilagen vom 12.08.2004
– **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung ehem. Oberlandesrichter Papsthart vom 07.08.2004
– **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

- Die Kontaktsperre zu Aeneas wurde trotz des Nachweises der aktiven Borreliose bei Frau Heller und damit der Widerlegung der von Dr. Strauch behaupteten psychischen Erkrankung aufrecht erhalten.

BEWEIS: Entlassungsbeschuß Richter Dr. Lassmann vom 04.08.2004, Geschäftsnummer XIV 0192/04 L – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

- Die Kontaktsperre zu Aeneas wurde selbst zu öffentlichen Personen wie dem Gemeindefarrer aufrecht erhalten.

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz vom 30.08.2004, Rechtsanwältin Ehlers mit Beilagen (Zeugenaussagen zur Isolation; Besuchsrecht Familie Ziegler; Laborwerte zur Borreliose; Stellungnahmen von Borreliosespezialisten; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Widersprüchlichkeit des Gutachtens vom 18.08.2004 von Prof. Rascher; Fragwürdigkeit der Münchhausen-by-proxy-Diagnose und der Stellungnahmen von Dr. Strauch im Allgemeinen; Zeugen für die Borreliose-bedingten Schmerzattacken bei Aeneas Heller) – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

BEWEIS: Bei persönlichen Begegnungen von Familienmitgliedern mit dem Vorsitzenden Richter Sieben am Amtsgericht wie auch mit Amtsrichter Herbst zeigten sich auffällige Verhaltensweisen der genannten Richter. Auch wurden wahrheitswidrige Erklärungen des vorsitzenden Richters Sieben bezüglich eines angeblich nicht eingetroffenen Faxes wahrgenommen:

BEWEIS: Gedächtnisprotokoll von Markus Sperlein vom 26.12.2004 – **ANLAGE 30**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Beate Schön – **ANLAGE 31**

- Das Besuchsrecht einer Pflegefamilie Ziegler bei Aeneas während seiner totalen Isolation von seiner leiblichen Familie wurde durch das Familiengericht gebilligt, obwohl noch nicht einmal das Gutachten vom 18.08.2004 von Prof. Rascher vorlag und das Gericht noch keine Anhörung der Mutter durchgeführt hatte.

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz Kollege Becker vom 18.08.2004 – **ANLAGE 32**

- Die Stellungnahmen von Prof. Rascher, Kinderklinik mit Poliklinik Erlangen, wurden durch die Gerichte zur einzigen Grundlage für die Urteile erhoben, obgleich diese Stellungnahmen äußerst widersprüchlich sind und der Verfasser Prof. Rascher

eindeutig involviert ist in einen Streit von Medizinern um die Diagnostik und Therapie von Borreliose – innerhalb dieses Streites jedoch eindeutig diejenige Meinung vertritt, die, wäre ihr Frau Heller in ihrer eigenen Leidensgeschichte mit Borreliose gefolgt, für sie zur vollständigen Invalidität geführt hätte: Prof. Rascher ist vehementer Vertreter der **Kurzzeit**-Antibiotika-Therapie. Die Befangenheit des Gerichtsgutachters Prof. Rascher ist damit mehr als deutlich.

BEWEIS: Gutachten Prof. Rascher vom 18.08.2004, Seite 7 unten Zitat (durch Prof. Rascher hervorgehoben): „**Eine langjährige antibiotische Therapie wegen einer Borreliose im Folgestadium ist medizinisch nicht begründet und nicht indiziert.**“

Der anwaltliche Hinweis auf die **Befangenheit von Prof. Rascher** in Sachen Borreliose wurde jedoch durch das Gericht ignoriert.

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz vom 03.11.2004, sofortige Beschwerde vor Oberlandesgericht mit dem Hinweis auf die Befangenheit von Prof. Rascher – **BEZIEHUNG DER RICHTAKTE 002 F 00940 /04**

BEWEIS: Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 06.12.2004 – **BEZIEHUNG DER RICHTAKTE 002 F 00940 /04**

Daß die Gerichte (Amtsgericht und Oberlandesgericht) sich einzig und allein auf die gutachterlichen Stellungnahmen von Prof. Rascher stützten, mußte von Frau Heller dahingehend interpretiert werden, daß die Gerichte parteiisch urteilten. **Der Medizinerstreit wurde durch das Gericht** – obwohl an vorliegendem Gerichtsverfahren überdeutlich zutage getreten – **in keiner Weise genügend als Faktum gewürdigt.**

Das Gericht schlug sich in seinen diesbezüglich marginalen Ausführungen im Amtsgerichtsbeschluß vom 30.09.2004 kurzerhand auf die Seite der einen Partei in dem Medizinerstreit.

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschluß vom 30.09.2004, Seite 5, Absatz 2 - **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

Das Amtsgericht zeigte nicht einmal auf, welche „verschiedenste Medien“ (siehe Stelle im Amtsgerichtsbeschluß) es für sein Urteil herangezogen hatte. Es beruft sich konkret einzig und allein auf eine Meldung des Pettenkofer Institutes, das nachweisbar ebenfalls zu den vehementen Vertretern der „Kurzzeitbehandler“ von Borreliose zählt. Das Oberlandesgericht fügte diesbezüglich im Beschluß vom 06.12.2004 auch nichts weiter hinzu, obwohl anwaltlich auf diesen Mangel hingewiesen worden war.

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz vom 12.10.2004 der Sofortigen Beschwerde gegen den Amtsgerichtsbeschluß vom 30.09.2004, Seite 12 – **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE 002 F 00940 /04**

Die Stellungnahmen des Gerichtes bezüglich Borreliose waren denn auch entsprechend einseitig und teilweise **nachweisbar falsch**. Hierbei übernahm das

Gericht die falschen Aussagen des Gutachters Prof. Rascher aus dessen Stellungnahmen. So beispielsweise seine Aussage über die Sicherheit der Nachweismethode Lumbalpunktion bezüglich Borreliose. Prof. Rascher behauptet, die **Lumbalpunktion** sei eine **sichere Nachweismethode** für das Vorliegen einer Borreliose.

BEWEIS: Gutachten Prof. Rascher vom 18.08.2004, Seite 10, Absatz 2
– **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 – F 00940/04**

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, Seite 4. letzter Absatz, verglichen mit Gutachten Prof. Rascher Seite 10, Absatz 2 vom 18.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 – F 00940/04**

Diese Behauptung, die Lumbalpunktion stelle eine sichere Nachweis- bzw. Ausschlußmethode für Borreliose dar, widerlegen gleich mehrere Stellungnahmen von anerkannten Wissenschaftlern und Borreliosespezialisten. Siehe dazu www.petra-heller.info, Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“.

Es wird ausdrücklich beantragt, diese elektronischen Informationen, die die Unglaubwürdigkeit von Gerichtsgutachter Prof. Rascher mit letzter Konsequenz vor Augen führt und ihn als Falschgutachter entlarvt, in die Beweislastabwägung mit aufzunehmen.

Bei Bedarf ist die Beschwerdeführerin selbstverständlich bereit, die solchermaßen elektronisch zur Verfügung stehenden Informationen auch auf Papier aufzubereiten.

Die „Verbandelung“ von Gerichtsgutachter und Gericht ist hiermit mehr als deutlich nachgewiesen. Ob diese „Gutachtertreue“ einer Autoritätsgläubigkeit oder bewußter Planung entspricht, muß nicht untersucht werden. Es spricht die Tatsache für sich, daß das Gericht auch auf nachgewiesene Widersprüchlichkeiten in den gutachtlichen Stellungnahmen von Prof. Rascher nicht reagierte – zumindest mit einer nachvollziehbaren Ausräumung der nachgewiesenen Widersprüche oder einer Erklärung, weshalb diese nicht von Bedeutung seien.

Es könnte bei der Fülle der Merkwürdigkeiten in den Stellungnahmen von Prof. Rascher allerdings auch wiederum entlarvend wirken, wenn das Gericht einen solchen Erklärungsversuch machen würde. Es könnte zwar durchaus sein, daß diese Widersprüchlichkeiten den beteiligten Gerichten bisher nicht genügend zu Bewußtsein gekommen sind, was noch einigermaßen toleriert werden könnte.

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 – F 00940/04**

BEWEIS: Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 06.12.2004 - **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 – F 00940/04**

Nach Vorlage dieser Beschwerde wird eine solche Begründung allerdings noch schwerlich toleriert werden können.

BEWEIS: www.petra-heller.info, Rubrik „Was der Gerichtsgutachter...“
Die Widersprüchlichkeiten und nachweisbaren Falschaussagen von Prof. Rascher innerhalb seiner Stellungnahmen auch auf medizinischem Gebiet, sowie gewisse Auffälligkeiten in der Chronologie der Ereignisse, die auf Prof. Raschers Rolle in der Sache Bezug nehmen, sind sehr deutliche Indizien für einen unrechtmäßigen Sorgerechtsentzug, der von den Behörden geplant gewesen zu sein scheint.

Siehe dazu auch den Offenen Brief vom 1. September 2006 „Zwangspanychiatisierung in Bamberg, Teil 2 – Analyse der Epikrise“. Dieser Offene Brief beweist die geplante Zwangsmedikamentierung von Frau Heller mit Psychopharmaka in der Nervenlinik Bamberg.

BEWEIS: Offener Brief vom 1. September 2006 „Zwangspanychiatisierung in Bamberg, Teil 2 – Analyse der Epikrise“ – **ANLAGE 33**

- Die Belege für die von Prof. Rascher behauptete Gesundheit von Aeneas in seinen Stellungnahmen ließen an Überprüfbarkeit zu wünschen übrig. So der vormals beratende Borreliosespezialist Dr. med. Wolfgang Klemann in seiner Stellungnahme vom 29.10.2004 zur von Prof. Rascher erst am 30.09.2004 erstellten Borrelien-Serologie in Form eines Western-Blots (sein diesbezügliches Gutachten war zwei Wochen früher bei Gericht eingegangen): „Ein negatives Testergebnis einer Borreliose-Serologie darf nicht als Argument herangezogen werden, um das Vorliegen einer Borreliose zu negieren bzw. auszuschließen, dies würde eigentlich **einer intellektuellen Unlauterkeit entsprechen.**“ (Hervorhebung durch den Verfasser der Beschwerde).

BEWEIS: Stellungnahme des Borreliosespezialisten Dr. Wolfgang Klemann vom 29.10.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Die Tatsache, daß der von Prof. Rascher vorgelegte Western-Blot das Datum des Erhaltes der Blut-Entnahme **30.09. 2004** trägt, das „Gutachten Rascher,, vom **18.08.2004** jedoch schon von einer negativen Borreliosen-Seologie spricht, ist wiederum ein deutliches Indiz auf eine inkompetente und voreilige Vorgehensweise von Seiten Prof. Raschers. Im Gutachten vom 18.08.2004 nämlich offeriert Prof. Rascher **keinerlei Beleg** für die von ihm mit diesem Schriftsatz behauptete negative Serologie von Aeneas. Seine diesbezüglichen damaligen Behauptungen haben somit auch keinerlei Beweiskraft bzw. Glaubwürdigkeit.

Weiter Borreliosespezialist Dr. med. Wolfgang Klemann bezüglich des von Prof. Rascher dann am 13. Oktober dem Gericht vorgelegten Westernblots: „Im Befund

vom 30.09.2004 werden im Immunoblot-Test nicht die einzelnen Antikörper-Banden aufgelistet, **eine unbefangene Beurteilung des Testes wird dadurch nicht ermöglicht**, insbesondere kann auch das Vorliegen womöglich positiver unspez. Banden nicht beurteilt werden.“

BEWEIS: Western-Blot vom 30.09.2004 – **BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE 002 F 00940/04**

Also ein weiterer Hinweis auf versuchte Unterschlagung von notwendigen Kontrolldaten für Gericht und Gegenpartei durch Prof. Rascher.

Der Antrag auf Einsicht in die Krankenakten von Aeneas durch die Beschwerdeführerin wurde denn auch tatsächlich – es ist nach vorstehenden Ausführungen nicht mehr anders zu erwarten – auch später verwehrt und mit Hinweis auf die mangelhaften Stellungnahmen Prof. Raschers abgespiesen (so muß das diesbezügliche Gerichtsurteil vom 26. Oktober 2005 zumindest beurteilt werden).

BEWEIS: Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 26.10.2005 – **BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE 002 F 00940/04**

Dem vormals beratenden Arzt Dr. Hellenthal, Augenarzt, der Aeneas untersucht und diagnostiziert hatte, wurde ein Kontakt zu Aeneas, der ärztlichen Überprüfungen dienen sollte, verweigert. Es wurde in der Begründung des Amtsgerichtes nicht etwa auf sein tatsächliches Anliegen eingegangen, und dargelegt, weshalb eine solche Untersuchung hinfällig sein sollte oder auch der Wunsch nach einer Überprüfung der von Prof. Rascher behaupteten Gesundheit von Aeneas nicht zulässig sei, sondern **entlarvend ausweichend** argumentiert.

BEWEIS: Antrag Dr. Julius Hellenthal vom 24.04.2005 – **BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE 002 F 00395/05**

BEWEIS: Beschluß des Amtsgerichtes vom 29.04.2005 – **BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE 002 F 00395/05**

Mehr Verdachtsmomente müßten wohl kaum angefügt werden, um das Parteigebaren des Gerichts und die Glaubhaftigkeit der Logik, die bewußt geplanten unrechtmäßigen Sorgerechtsentzug vermuten muß, evident zu machen.

Doch haben wir Weiteres anzufügen:

- Die erste Anhörung der Mutter wurde nicht etwa durch das Gericht anberaumt, sondern nur auf Antrag der Mutter überhaupt durchgeführt.

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz des Anwalts List vom 04. August 2004 – **ANLAGE und BEZIEHUNG DER RICHTS AKTE 002 F 00940/04**

- Noch zwei Wochen nach Kindeswegnahme muß Rechtsanwalt Becker festhalten:
„Es gab bisher nicht einmal eine mündliche Verhandlung.“

BEWEIS: Anwaltlicher Schriftsatz Becker vom 18.08.2004 – **ANLAGE und BEIZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

- Dann sollte die Anhörung der Mutter von Termin zu Termin bis Ende September 2004 hinausgeschoben werden, also fast 2 Monate nach Kindeswegnahme – wer weiß, ob nicht noch länger unter weiteren Vorwänden. Erst nach einem ersten Medienbericht und der Forderung der Kommunalpolitikerin Christa Steiger reagierte das Gericht und der Anhörungstermin wurde vorverschoben.

BEWEIS: Bericht ARD Report, Kathrin Wrba vom 06.09.2004 – **ANLAGE 34**

BEWEIS: Gerichtliche Verschiebungen des Anhörungstermines – **ANLAGE 35**

Das Amtsgericht muß sich die Frage vorbehalten lassen, ob es im Kalkül des bewußt betriebenen und geplanten unrechtmäßigen Sorgerechtsentzuges gelegen hatte, daß die Mutter aufgrund ihrer eigenen Borreliose-Erkrankung nicht die physische Kraft und aufgrund der „Schocktherapie“, in die sie sich durch das Vorgehen der Behörden geworfen sah, nicht die psychische Kraft haben würde, sich gerichtlich zur Wehr setzen zu wollen?

Sollte die Traumatisierung durch Zwangseinweisung, durch Kindeswegnahme, durch Kontaktsperre zu dem kranken Kind von Frau Petra Heller, die Besuche der Pflegefamilie, das weitere verleumderische Gutachten des angesehenen Prof. Dr. med. Dr. h. c. Rascher genügen, um Frau Heller „gefechtsunfähig“ zu machen?

Unter den Umständen, die von Dr. Strauch dem Gericht in seinem Gutachten vom 02.08.2004 als psychischer Zustand von Frau Heller geschildert worden waren, hätte diese „Behandlung“ von Frau Heller durch die Schaffung all dieser Tatsachen wohl mit Sicherheit genügen müssen – so wohl eine mögliche strategische Überlegung des Amtsgerichtes.

Es ist ja das medizinische Phänomen bekannt, daß durch traumatisierende Erfahrungen psychische Funktionen erheblich beeinträchtigt werden können bis hin zu manifesten psychischen Störungen. Ängste, Depressionen, sozialer Rückzug, Schlafstörungen, Suchtprobleme können nach belastenden Ereignissen wie z. B. Trennung, Scheidung oder auch „Problemen mit Kindern“ (Ebert) auftreten und sind nicht selten derart gravierend, daß sie eine Person in die Invalidität führen können.

BEWEIS: Prof. Dr. Dieter Ebert: Psychiatrie systematisch, UNI-MED Verlag, 4. Auflage 2001, S. 259f. – **ANLAGE 36**

Sollten solche Zustände bei Frau Petra Heller durch die ihr zugekommene „Schocktherapie“ hervorgerufen werden? Die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine solche „Therapie“ mochten damals mit der bei Frau Heller aktiven Borreliose jedenfalls auch nicht schlecht aussehen...

Gerade Dr. Strauch vom Gesundheitsamt Bamberg und Prof. Günther von der Bamberger Nervenlinik müßten solche Zusammenhänge aus ihrer amtlichen Stellung und beruflichen Tätigkeit heraus klar sein.

Es kann also auf Grund dieser Zusammenhänge auch nicht ausgeschlossen werden, daß Frau Heller bewußt durch die traumatisierende Vorgehensweise der Behörden (Zwangseinweisung in die Psychiatrie mit Gewalt, entsprechende beabsichtigte „psychiatrische“ Medikamentierung während des stationären Aufenthaltes vom 03.08.2004 bis zum 04.08.2004 in der geschlossenen Abteilung der Nervenlinik Bamberg; Kindeswegnahme; Kontaktsperre etc. etc.) **in ein psychiatrisches Krankheitsbild hätte hineinmanövriert werden sollen...**

Weshalb war denn von Dr. Strauch gegen Frau Heller so „dick aufgetragen“ worden? Eine Suizidgefährdung hätte für die Zwangseinweisung doch wohl genügen können. Jedoch führt Dr. Strauch in seinem Gutachten vom 28.07.2004 psychische Auffälligkeiten bei Frau Heller wie „paranoid-misstrauisch“ (Seite 6 unten im Gutachten vom 28.07.2004), „Wahnerkrankung“ (Seite 8, 4. Absatz), „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“ (Seite 9, Absatz 3) an. Im Gutachten vom 02.08.2004 geht er noch weiter: „Wahn, an Borreliose erkrankt zu sein“; „subjektive Leistungsminderung“; „Münchhausen-Syndrom und in Bezug auf den Sohn Münchhausen-by-proxy-Syndrom“; „chronische paranoide Psychose“;

„unterstellte in wahnhafter Weise“; „abgesehen von den nicht korrigierbaren Wahnhalten“...

Dann, am Schluß des Gutachtens mittels Ankreuzkästchen: „Eine gerichtliche Entscheidung kann nicht abgewartet werden“. „Psychisch krank“. „...Gefährdung der Gesundheit oder Lebensgefährdung unaufschiebbar“.

BEWEIS: Gutachten Dr. Strauch vom 02.08.2004 – BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

Es sollten also Tatsachen geschaffen werden, ohne Anhörung der Mutter, ohne den involvierten Personen Zeit zu geben zur Überlegung und Abschätzung der Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel.

Allein, Frau Heller zeigte sich psychisch ganz anders, als von Dr. Strauch unterstellt. Sie rettete sich durch ihre Eigenschaften und Fähigkeiten, die sie sich in ihrer in gesichertem sozialem Familienzusammenhang verbrachten Kindheit und Jugend erworben und im Erwachsenenleben erprobt hatte. Jene Fähigkeiten, die PD Dr. Mario Gmür in seinem Gutachten vom 14. Dezember 2005 feststellt: Überdurchschnittliche Intelligenz, kompromißbereites Entgegenkommen, Zähigkeit und Tapferkeit, psychische Gesundheit.

BEWEIS: Gutachten PD Dr. med. Mario Gmür, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14.12.2005 - BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04 und XVII 0797/05

Zur Einsicht in die durch Jugendamt, Amtsgericht und Gerichtsgutachter Prof. Rascher bewußt **geplante Entfremdung** von Aeneas von seiner Familie ist die Zusammenstellung von diesbezüglichen wichtigen Ereignissen und Sachverhalten im

Offenen Brief vom 13. Juni bereits der Öffentlichkeit übergeben worden. Dokumente aus den Gerichtsakten sind dort als Faksimile abgebildet.

BEWEIS: Offener Brief vom 13. Juni 2006: Analyse des psychologischen Gutachtens von Frau Dipl.-Psych. Isabella Jäger mit Belegen. – **ANLAGE 37**

Weiter ist der Anfang einer „Chronologie der Gerichtsereignisse“ in bisher 8 Offenen Briefen herausgegeben worden, worin die Verweigerung rechtlichen Gehörs anhand des chronologischen Geschehens gut herausgearbeitet ist.

BEWEIS: Chronologie der Gerichtsereignisse in den Offenen Briefen vom 1.,3.,5.,7.,9.,13.,15. und 17. Mai 2006 – **ANLAGE 38**

BEWEIS: Website www.petra-heller.info, Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen“ und „Zeugnisse der Öffentlichkeitsarbeit für Aeneas“

Alle diese bisher über 50 Offenen Briefe, die seit Dezember 2005 herauskamen, sind nachvollziehbare Darstellungen, die die für Frau Heller bestehende Situation glaubhaft machen und mit sehr viel Beweismaterial bestückt sind (Faksimile von Gerichtsdokumenten, Briefwechseln etc.). Die Offenen Briefe waren von Seiten Frau Hellers die logische Reaktion auf das gegen Sie durch Richter Herbst eingeleitete Entmündigungsverfahren.

Die Offenen Briefe werden teilweise von Mitstreitern, die sich mit der juristischen Materie eingehend auseinandergesetzt haben, in Begleitschreiben kommentiert. So beispielsweise von Herrn Dr. B. Fischer und Frau D. Fischer, ehemalige Erzieherin in einem Mädchenheim, Stuttgart.

Daß verschiedene weitere Akademiker längst durchschaut haben, was da in Bamberg im Gange ist, bezeugt die Rubrik „Ärzte, Wissenschaftler und Politiker protestieren gegen das Unrecht“ auf www.petra-heller.info.

BEWEIS: www.petra-heller.info

Weiter bezeugen dies der erste Vorsitzende des Bamberger Bürger Blocks Norbert Tscherner, Stadtrat in Bamberg und der ehemalige Bezirkstagspräsident Oberfrankens, Edgar Sitzmann durch ihren unermüdlichen Einsatz für Gerechtigkeit in Form von Teilnahme an den zwei-wöchentlichen Samstagdemonstrationen auf der Oberen Brücke in Bamberg, durch viele schriftliche Bezeugungen von Geschehnissen während der für Frau Heller und ihren Sohn qualvollen zwei verflorenen Jahre.

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Norbert Tscherner, Stadtrat und erster Vorsitzender des Bamberger Bürger Blocks BBB vom 16.06.2006 – **ANLAGE 39**

BEWEIS: Leumundszeugnis für Frau Petra Heller von Herrn Norbert Tscherner vom 07.11.2005 – **BEZIEHUNG DER RICHTSAKTE XVII 0797/05**

BEWEIS: Gedächtnisprotokoll von Herrn Edgar Sitzmann, langjähriger Bezirkstagspräsident Oberfrankens und Bamberger Stadtrat vom 05.10.2004 oder Richtigstellung vom 12.01.2005 – **ANLAGE 40**

Leider muß auch bezüglich der Offenen Briefe festgestellt werden, daß die Reaktion der Adressaten der Offenen Briefe das Mißtrauen von Frau Heller wieder nur verstärken konnte: Obwohl verschiedenste Male zur Beantwortung des in Offenen Briefen Dargestellten aufgefordert, hüllten sich die Adressaten in Schweigen.

BEWEIS exemplarisch: Ende des Offenen Briefe vom 1. April 2006 - **ANLAGE 41**

So muß es denn für Frau Heller wie Hohn klingen, wenn Herr Amtmann Sagstetter in einem Brief vom 27.07.2006 schreibt: „Ihnen persönlich stehen ich und meine Kolleginnen und Kollegen des Stadtjugendamtes Bamberg, **wie Ihnen ja bekannt ist**, selbstverständlich zur Verfügung.“

BEWEIS: Schreiben des Jugendamtes, Amtmann Sagstetter vom 27.07.2006 - **ANLAGE 42**

Herr Sagstetter beantwortet die ihm im Offenen Brief vom 24. Juli 2006 gestellte Frage nicht, welcher Mitarbeiter des Jugendamtes die Unterschrift für die Genehmigung der Portoperation bei Aeneas während dessen Isolation von seiner leiblichen Familie in der Kinderklinik Erlangen am 20.10.2004 gegeben hatte.

BEWEIS: Offener Brief vom 24. Juli 2006 – **ANLAGE 43**

Für Frau Heller natürlich eine wichtige Frage, muß sie doch der Überzeugung sein, daß diese Portoperation ihren Sohn Aeneas auch psychisch vollständig in die Gewalt von Prof. Rascher gebracht hatte. Dazu aus dem Protokoll der Videoaufzeichnung von Frau Heller zuhanden des Symposiums vom 2. Juli 2006 die Ausführungen Frau Hellers.

BEWEIS: Videoaufzeichnung von Frau Heller zuhanden des Symposiums vom 2. Juli 2006, abrufbar auf video.google.com unter dem Stichwort „Bamberg“.

Der persönliche Brief von Frau Heller vom 02. August 2006, womit sie das Schreiben von Ende Juli 2006 von Herrn Sagstetter beantwortete und die im Offenen Brief vom 24. Juli 2006 bezüglich der Unterschrift zur Portoperation gestellte Frage aufgriff, blieb bis Dato (6. September 2006) – anders war es nicht zu erwarten – unbeantwortet.

Bezüglich dieser Frage an Herrn Amtmann Sagstetter ist auszuführen, daß Herr Sagstetter Frau Heller am Telefon schon im Oktober kurz vor der Portoperation gesagt hatte, sie würde das Sorgerecht für ihren Sohn sowieso nie mehr erhalten. Wie mit Schriftsatz vom 12.10.2004 von Rechtsanwältin Engel dargelegt, war Frau Heller unter den damaligen Isolationsumständen von seiner leiblichen Familie und seiner Mutter gegen diese Zwangsmaßnahme an Aeneas. Sie erbat sich jedoch sogar – zum Wohle des Kindes – gegenüber Herrn Sagstetter, das Jugendamt möge ihre Anwesenheit bei der Operation zulassen, daß Aeneas nicht solche Ängste würde ausstehen müssen. Herr Sagstetter lehnte ab. Das Jugendamt hätte alles Mögliche getan, um Aeneas die Angst vor der Operation zu nehmen. **Wer hier – einmal mehr – gegen das Wohl von Aeneas handelte, ist jedem gesunden Menschenverstand einsichtig. Daß Aeneas nach wie vor Angst vor der Operation hatte, ist hiermit belegbar:**

BEWEIS: Brief von Aeneas, in welchem er seine große Angst vor der Portoperation der Kinderklinik Erlangen schildert. – **ANLAGE 44**

BEWEIS: Telefonnotiz vom 11.10.2004 von Dr. med. Stöhr, Kinderchirurg, der Aeneas den Port gelegt hatte – **ANLAGE 45**

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Frau Heller vom 24.08.2006 – **ANLAGE 46**

BEWEIS: Intelligenztest von Aeneas innerhalb des Gutachtens vom 18.08.2004 von Prof. Rascher – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Frau Heller, die ihren Sohn nun wahrlich gut kennt – nach all den Schwierigkeiten und Unbilden, durch die sie mit ihm in ihrem Leben schon vor Kindeswegnahme gemeinsam gegangen war (Frühgeburt, Verlust des Lebenspartners und leiblichen Vaters, Krankheit) –, ist der Auffassung, daß Aeneas durch sein Verhalten gegenüber Prof. Rascher (von Prof. Rascher gegenüber Dr. med. Stöhr referierte Aussage, daß Aeneas unter der Operation „bald gestorben sei“) die Operation verhindern wollte.

Jene Aussage Herrn Sagstetters über das Sorgerecht zum damaligen Zeitpunkt aber ist – wie überhaupt zu jedem Zeitpunkt – äußerst fehl am Platze für einen Mitarbeiter des Jugendamtes gegenüber einer Mutter. Die Entscheidung, wem das Sorgerecht obliegt, liegt zu jedem Zeitpunkt bei Gericht und nicht beim Jugendamt. Jedoch mußte selbstverständlich auch diese Äußerung von Herrn Sagstetter bei Frau Heller den Eindruck verstärken, **daß die definitive Entscheidung unter der Hand schon gefällt worden war und es sich um geplanten unrechtmäßigen Sorgerechts-entzug dreht**. Frau Heller sprach Herrn Sagstetter in der umgangsrechtlichen Verhandlung am 17.02.2005 auf seine damalige Äußerung am Telefon an. Herr Sagstetter bestritt damals nicht, eine solche Äußerung getätigt zu haben.

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Petra Heller vom 24. August 2006 - **BEILAGE 47**

**Diese Tatsache, daß das Kind in totaler Isolation von seiner vertrauten Umgebung operiert werden sollte, mußte durch die Mutter nun auch noch ertragen werden! Dies gegen jede Indikation!
Und mittlerweile mußte das Jugendamt und Prof. Rascher, ja alle Beteiligten im Verdacht eines geplanten unrechtmäßigen Vorgehens stehen!
Es wird durch die vorangegangenen Ereignisse klar belegt, daß dem so sein mußte!
Frau Heller wäre nun wirklich nicht geeignet, ihre eigenen, „Angelegenheiten zu regeln“, wie von Richter Dr. Lassmann unterstellt, wenn sie diesen Verdacht nicht allmählich gehabt hätte und sich entsprechend verhalten hätte!**

Frau Heller nahm mit Schreiben vom 2. August bzw. 27. August Bezug auf die Ereignisse im Laufe der vergangenen 2 Jahre, die gegen die ehrliche Haltung der Mitarbeiter des Jugendamtes sprechen. Sie weist darauf hin, daß der Kommunikationsstil – einmal mehr – durch die unsensible Art des Mitarbeiters des Jugendamtes, Herrn Sagstetter bedingt ist.

BEWEIS: Schreiben vom 02.08.2006 bzw. 27.08.2006 von Frau Heller an Herrn Sagstetter – **ANLAGE 48**

BEWEIS: Videodokumentation Frau Heller zuhänden des Symposiums vom 2. Juli 2006, Minuten 12:20 bis 15:30 – **ANLAGE 49**

Frau Heller weist in ihrem Brief vom 2. August auf eine weitere bedenkliche Tatsache bezüglich des Verdachtes des bewußt geplanten unrechtmäßigem Sorgerechtsentzug hin: Die Sendung „B5 aktuell“, Bayerischer Rundfunk, hatte das Angebot einer Psychologin als Mediatorin erhalten, was aber durch das Jugendamt abgelehnt wurde.

BEWEIS: Bericht vom 18.12.2005, Sendung „Funkstreifzug“ im Programm „B5 aktuell“, Bayerischer Rundfunk, Zitat:
„Die Psychologin Simone Pöhlmann bot sich bei uns in der Redaktion als Mediatorin an, wurde aber von den Behörden abgelehnt.“ – **ANLAGE 50**

- Ganz im Gegensatz zur Haltung des Jugendamtes, das nur Härte und Unsensibilität zeigte, versuchte Frau Heller immer wieder durch zumutbare Kompromißvorschläge dem Jugendamt entgegenzukommen. Die Bedingungen, die sie hierbei stellte, waren einzig und allein auf den Schutz ihres Kindes ausgerichtet: Eine weitere verleumderische Begutachtung durch einen selbsternannten Psychiater (Beispiel Prof. Rascher oder Dr. Strauch) mochte sie nicht über sich ergehen lassen. Fürchtete sie doch, daß es die Trennung von ihrem Sohn noch manifestieren würde. Das Jugendamt zeigte sich auch diesbezüglich vollständig unzugänglich.

Dabei war der Grund für die Bedingungen, die Frau Heller für einen Umgangskontakt stellen mußte, bereits mit Schriftsatz vom 12.08.2004 durch Rechtsanwalt List dargelegt worden. Wer würde sich nach einem solchen „Gutachten“ über seine Person, wie von Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg über Petra Heller verfaßt, noch ohne Zeugen einer psychiatrischen Untersuchung oder auch nur einem Gespräch mit einem Psychiater ohne Zeugen unterziehen?

BEWEIS: Schriftsatz von Rechtsanwalt List vom 12.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Das Oberlandesgericht selbst schien diese Darlegung von Rechtsanwalt List und die Falschgutachtereie von Dr. Strauch ebenfalls übersehen zu haben, da der Beschluß vom 06.12.2004, zitiert: „Nicht nachvollziehbar ist es, daß sie [die Beschwerdeführerin; Anm. d. Verf. d. Beschwerde] auf die Bedingungen der Universitätsklinik Erlangen, zuvor ein 4-Augengespräch mir ihr zu führen, nicht eingegangen ist und darauf bestand, daß entweder eine Vertrauensperson dabei sein dürfe oder sie ein Diktiergerät mitnehmen könne.“ (Seite 7) bedeuten muß, daß auch das Oberlandesgericht zum damaligen Zeitpunkt für die vorsichtige Haltung von Frau Heller kein Verständnis zeigte.

Ebenfalls möchten wir auf die weitere Stelle in besagtem Beschluß hinweisen: „Daß sie aus welchen Gründen auch immer noch immer nicht einsieht, daß das Kind gesund ist und einer weiteren Behandlung nicht bedarf, obwohl, wie oben dargelegt, nach den aktuellen ärztlichen Befunden der Universitätsklinik Erlangen...“.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 06.12.2004 wurde mit der Analyse im Vergleich zu der Sofortigen Beschwerde vom 12.10.2004 in den Offenen Briefen vom 15. und 17. Mai 2006 „Chronologie der Gerichtsereignisse“ veröffentlicht. ***Die Unhaltbarkeiten des Beschlusses des Oberlandesgerichtes vom 06.12.2004 und des Beschlusses des Amtsgerichtes vom 30.09.2004 sind auch auf www.petra-heller.info, Rubrik „Juristisches – Richter Herbst reißt Aeneas aus seiner Familie“ einsehbar. Dort sind Beschwerde und Amtsgerichtsbeschuß bequem miteinander und mit den jeweiligen Beweisen in der Sofortigen Beschwerde vom 12.10.2004 verlinkt. Jeder einzelne Punkt des Amtsgerichtsbeschlusses wird in der Beschwerde vom 12.10.2004 widerlegt.***

Als kurze und selbstverständlich nicht vollständige Zusammenstellung von für eine mögliche Traumatisierung bei Frau Heller verantwortlichen Ereignissen wurde ein Offener Brief vom 18. Juli 2006 der Öffentlichkeit übergeben.

BEWEIS: Offener Brief vom 18. Juni 2006 - **ANLAGE 51**

Wie aus den Gerichtsakten ersichtlich ist, hatte Frau Heller die Überlassung der medizinischen Sorge schon längst angeboten. Die Mitarbeiter des Jugendamtes waren aber im damaligen Gespräch weder auf diese Möglichkeit einer Kompromißlösung eingetreten, noch haben sie dazu schriftlich Stellung bezogen, so daß Frau Heller davon ausgehen mußte, ein weiteres Mal in ihren Bemühungen ignoriert worden zu sein.

BEWEIS: Gedächtnisprotokoll Edgar Sitzmann vom 05.10.2004 – **ANLAGE 52**

Nichts desto trotz bot Frau Heller mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12.10.2004, 03.11.2004 und weiteren anwaltlichen Schriftsätzen an, die medizinische Sorge dem Jugendamt zu überlassen.

BEWEIS: Sofortige Beschwerde vom 12.10.2004 gegen den Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, letzte Seite – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

BEWEIS: Sofortige Beschwerde vom 03.11.2004 gegen den Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004, letzte Seite – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Auch dieser Vorschlag auf eine menschlich verständnisvolle Einigung wurde jedoch **ohne nachvollziehbare Begründung** abgelehnt. So heißt es im Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 06.12.2006: „Insbesondere reicht es nicht aus, den Entzug des Sorgerechtes lediglich auf den Bereich der Gesundheitsvorsorge zu erstrecken, weil, wie oben ausgeführt wurde, auf Grund der Persönlichkeit der Antragsgegnerin nicht gewährleistet ist, daß sie ohne Wissen des Jugendamtes erneut eine Behandlung durchführt. Daß sie zu einer Kooperation nicht bereit ist, zeigt u. a. ihr Verhalten dem Leiter des staatlichen Gesundheitsamtes Dr. Strauch gegenüber und auch den Beamten des Jugendamtes und der Polizei anläßlich der Herausnahme des Kindes aus ihrer Wohnung.“

B VIII.) Zur Vorgeschichte

Zu der Herausnahme des Kindes aus der Wohnung ist zu sagen, daß Frau Heller, nachdem sie den abendlichen Anruf am 15.07.2004 von Dr. Weichert erhalten hatte, und dieser von ihr am Telefon ohne jede Gewähr dafür, daß er amtlich legitimiert war und tatsächlich Arzt ist, gesundheitliche Auskünfte von Frau Heller über ihren Sohn verlangte, **die normalerweise selbstverständlich dem Arztgeheimnis unterstehen, diese selbstverständlich verweigerte.**

Frau Heller hegte daher schon berechtigtes Mißtrauen und wollte ihr Kind selbstverständlich vor einer unrechtmäßigen Entziehung schützen.

Sie war ja durch die Verleumdungen ihrer Person durch den Vorsitzenden des ärztlichen Kreisverbandes Knoblach bereits vorbelastet bzw. gewarnt.

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Petra Heller vom 15.08.2006 und Herrn Markus Sperlein vom 15.10.2004 – **ANLAGE 53**

BEWEIS: Bestätigung des ehemaligen Vorsitzenden Oberlandesrichters Papsthart vom 23.09.2004, der mit Frau Heller bei dem Vorsitzenden des ärztlichen Kreisverbandes Knoblach war, um die Art der Behandlung von Aeneas richtig zu stellen – **ANLAGE 54**

BEWEIS: Gedächtnisprotokoll von Frau Heller vom 16.10.2004 über den Besuch mit Herrn Papsthart bei Herrn Dr. Knoblach, Vorsitzender des ärztlichen Kreisverbandes Bamberg – **ANLAGE 55**

Das unschöne Telefonat von Dr. Weichert hatte ein Vertrauen nicht herbeiführen können – im Gegenteil.

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Herrn Markus Sperlein (Ehemann von Frau Heller) vom 15.10.2004 – **ANLAGE 56**

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Frau Petra Heller vom 15.08.2006 - **ANLAGE 57**

Das Verhalten von Dr. Weichert wurde dann auch durch den ehemaligen Vorsitzenden Oberlandesrichter Papsthart bei dem Vorgesetzten von Dr. Weichert, dem Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Strauch gerügt, worauf das Gespräch stattfand, welches Dr. Strauch dann ohne Einverständnis und ohne Exploration von Frau Heller für seine verleumderischen „gutachtlichen Stellungnahmen“ vom 28.07.2004 und vom 02.08.2004 benützte.

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung ehem. vorsitzender Oberlandesrichter Papsthart vom 07.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**
- Das Gericht hat sich in keinem Schriftsatz und in keinem Urteil je über die sachlichen Falschdarstellungen dieser Stellungnahmen von Dr. Strauch geäußert, sondern nur das angebliche Fehlverhalten von Frau Heller gegenüber dieser Amtsperson gerügt:

BEWEIS: Amtsgerichtsbeschuß vom 30.09.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

Dieses Verhalten aber war von Dr. Strauch selbst dargestellt und widerspricht den Darstellungen in den eidesstattlichen Erklärungen des ehemaligen Vorsitzenden Oberlandesrichters Papsthart und denen von Frau Heller und ihrem Ehegatten.

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherungen ehem. vorsitzender Oberlandesrichter Papsthart, - **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung Frau Heller vom 07.08.2004
- **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung Herr Sperlein vom 07.08.2004
BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

Dies bedeutet, daß die sachliche Diskussion durch das Gericht auf die persönliche Sichtweise der Beteiligten reduziert wurde, das Amtsgericht derjenigen von Dr. Strauch folgte und die sachlichen Falschdarstellungen, die jener gemacht hatte, völlig ignorierte.

Das Amtsgericht geht an den Tatsachen völlig vorbei.

Hat dies noch mit Rechtsprechung zu tun?

Die Tatsache, daß eine eidesstattliche Erklärung eines ehemaligen vorsitzenden Oberlandesrichters und weitere zwingende Beweise gegen die Darstellungen von Dr. Strauch **schlichtweg ignoriert wurde**, mußte bei Frau Heller das Mißtrauen und die Vorsicht weiter steigern. Die Schriftsätze des Gerichtes vermeiden auch nur eine Anmerkung über die Existenz einer solchen eidesstattlichen Erklärung des ehemaligen vorsitzenden Oberlandesrichters Papsthart.

Doch muß zur wirklichen Erfassung der Vorgeschichte noch weiter zurückgeblickt werden:

Die Lehrerin Frau Frötschl, Kunigundenschule Bamberg, hänselte Aeneas in der Schule. So erzählte Aeneas seiner Mutter, wenn in der Schule schriftliche Einzelarbeiten gemacht würden, müsse er immer wieder nach vorne zur Lehrerin gehen, die ihm dann sage, **er schaffe die Klasse ja so wie so nicht!**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Petra Heller vom 4. September 2006 – **ANLAGE 58**

Das Maß war auch für Aeneas selber voll, als Frau Frötschl Aeneas die Aufgabe „Sofie verstellt sich“ übermitteln ließ, als dieser sich wieder einmal mit Knieschmerzen (ein häufiges Symptom bei Borreliose; siehe auch Gutachten Prof.

Rascher vom 18.08.2004, Seite 6, drittletzte Zeile) in einer Klinik zur Behandlung aufhalten mußte.

Diese Hausaufgabe, die ein Kind, das der Simulation von Knieschmerzen überführt wird, darstellt, mußte bei dem intelligenten, sensiblen Aeneas den Eindruck erwecken, daß Frau Frötschl ihn als Lügner vor der ganzen Klasse hinstellen sollte – wußten doch die Kameraden, daß er gerade krank in der Klinik lag, als sie diese Hausaufgabe bekamen und wußte doch Frau Frötschl, daß Aeneas des öfteren Knieschmerzen hatte und auch deswegen vom Turnunterricht befreit war. Seine Aussage gegenüber seiner Mutter war nach Erhalt dieser Hausaufgabe: „Mama, ich will nicht mehr zur Schule gehen.“

BEWEIS: Hausaufgabe „Sophie verstellt sich“ vom 20. September 2003 (siehe Datum auf der Faxleiste des Dokumentes) – **ANLAGE 59**

BEWEIS: Bestätigung der Knieschmerzen von Aeneas durch die Physiotherapeutin der Familie Heller, Manuela Luga, vom 25.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04 und ANLAGE 60**

BEWEIS: Eidesstattliche Versicherung von Frau Petra Heller vom 4. September 2006 – **ANLAGE 61**

Die Bemühungen der Schulamtsdirektorin Bauernschmitt im Schriftsatz vom 30.06.2004 an Dr. Strauch, das lästige Problem einer nicht sehr bekannten und schwierig zu behandelnden und zu diagnostizierenden Erkrankung eines Kindes loszuwerden, läßt sich leicht anhand ihrer Aussage, es handle sich bei Aeneas' damals aktiver Borreliose um „Vorerkrankungen“, zeigen.

BEWEIS: Schriftsatz der Schulamtsdirektorin Bauernschmitt vom 30.06.2004 an Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg – **ANLAGE 62**

Frau Heller gegenüber sagte Frau Bauernschmitt, es lägen ihr alle Krankenunterlagen von Aeneas vor. Konkret eingehen auf die ärztlichen Atteste wollte Frau Bauernschmitt jedoch nicht, so daß für Frau Heller nach der falschen Aussage von Frau Bauernschmitt in ihrem Schreiben vom 30.06.2004, **es handle sich bei Aeneas' aktiver Borreliose um „Vorerkrankungen“** darauf schließen muß, daß Frau Bauernschmitt die Unterlagen der Aeneas damals therapierenden Ärzte doch nicht zur Kenntnis genommen hatte.

Mit dieser Aussage Frau Bauernschmitts wäre impliziert, daß die ärztlichen Atteste und Laborwerte über Aeneas Erkrankung samt und sonders gefälscht sein müßten – eine realitätsfremde Konsequenz.

Auch ist nicht zu akzeptieren, daß Frau Schulamtsdirektorin Bauernschmitt sich im Schreiben an Herrn Dr. Strauch vom 30.06.2004 das Urteil anmaßt, bei Aeneas sei keine dauerhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten.

Die Krankheit Borreliose ist eben gerade nicht eingleisig schwarz-weiß darstellbar. So sind beispielsweise sogenannte Herxheimer Reaktionen, die klinisch (wahrnehmbar) eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten mit

sich bringen, positiv zu bewerten, da sie beweisen, daß der Patient auf die Behandlung anspricht.

Gerade diese medizinische Tatsache (Herxheimer Reaktionen) waren Aeneas im letzten Schulhalbjahr zum Verhängnis geworden. Frau Bauernschmitt bezieht sich in ihrem Schreiben auf die überwiegenden Fehlzeiten von Aeneas. Diese waren auf die Verschlechterung des klinischen Beschwerdebildes bei Aeneas wegen genannter Herxheimer Reaktionen zurückzuführen. Es wird im Schreiben der Eltern vom 27.07.2004 an den Direktor der Kunigundenschule ausgeführt, daß Aeneas wegen seiner Operation diese Fehlzeiten zu verzeichnen hatte. Die in diesem Schreiben genannte Stellungnahme der behandelnden Ärztin Frau Dr. Lux, Buttenheim, liegt dem Gericht ebenfalls vor.

BEWEIS: Atteste und Laborwerte von Aeneas - BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

Daß Aeneas' schulische Leistungen trotz der überwiegenden Fehlzeiten in der Schule genügend gut waren, um bei gleichbleibender Leistungserbringung den Übertritt ins Gymnasium nach der vierten Klasse ohne Prüfung zu schaffen, belegen die Zeugnisse von Aeneas.

Dies wurde schon mit Schriftsatz vom 12.10.2004 von Rechtsanwältin Engel ausgeführt.

BEWEIS: Schriftsatz vom 12.10.2004 von Rechtsanwältin Engel - BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

BEWEIS: Schulzeugnisse von Aeneas - BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04

Daß die Eltern von Aeneas (Herr Markus Sperlein [Ziehvater] und Frau Petra Heller) sich vorbildlich um ihren Sohn bzw. Stiefsohn kümmerten, ist mit Schreiben vom 01.03.2004 mit Anlagen und mit Schreiben vom 27.07.2004 an den Direktor der Kunigundenschule Bamberg belegt.

BEWEIS: Schreiben vom 01.03.2004 mit Anlagen von Frau Petra Heller und Herrn Markus Sperlein an den Direktor der Kunigundenschule Bamberg – ANLAGE 63

BEWEIS: Schreiben vom 27.07.2004 von Frau Petra Heller und Herrn Markus Sperlein an den Direktor der Kunigundenschule Bamberg – ANLAGE 64

Ebenso ist dadurch belegt, daß es sich bei Frau Heller und Herrn Markus Sperlein um sehr differenziert denkende Menschen handelt.

Im Schreiben vom 27.07.2004 führen die Eltern von Aeneas aus, wie sie die beste Lösung für Aeneas sehen würden und erklären gleichzeitig ihre Bereitschaft, die notwendigen Anstrengungen für die von der Schule vorgeschlagene Lösung einer Prüfung über die entstandenen Wissenslücken durchzuführen.

Das Schreiben von Frau Schulamtsdirektorin Bauernschmitt vom 19.07.2004: „Die Schulabteilung der Regierung von Oberfranken hat uns nun allerdings auf Grund

Ihrer Vorsprache dort aufgefordert, unseren Antrag auf die schulärztliche Untersuchung so lange nicht weiterzuverfolgen, bis die uns vorgesetzte Behörde die Unterlagen geprüft hat. Schulleitung und Gesundheitsamt sind hiervon informiert. Nach wie vor aber fühlen wir uns dafür verantwortlich, im Zusammenwirken aller Fachkräfte ein Konzept zu erarbeiten, welches der Stabilisierung von Aeneas Gesundheit ebenso dient, wie dem Ausschöpfen seiner Begabungen. Wir werden Sie über Entwicklungen in der Sache informieren, sobald wir neue Erkenntnisse gewonnen haben.“

Solche Informationen unterblieben allerdings. Die nächste behördliche Aktion, die Frau Heller erleben mußte, war die Wegnahme des Kindes mittels eines Aufgebotes von ca. 12 Personen, die aggressiv in die Wohnung eindrangen, auf Frau Heller einschrieten, die ihr die Verletzungen bei der Zwangseinweisung in die Nervenklinik zufügten, die sie zwangsweise mit Psychopharmaka behandeln wollten und gemäß vorliegender Beweislage noch Schlimmeres...

Die Frage muß gestellt werden, ob Frau Bauernschmitt über die „Entwicklungen“, die von Seiten des Gesundheitsamtes in der Person von Dr. Strauch geplant waren, informiert war? Am selben Tage (19.07.2004) der Verfassung des Schreibens von Frau Bauernschmitt hatte das Gespräch von Frau Heller mit Herrn Dr. Strauch im Gesundheitsamt Bamberg stattgefunden, welches Dr. Strauch für seine verleumderischen Gutachten vom 28.07.2004 und vom 02.08.2004 verwendete. Frau Bauernschmitts Büro im Städtischen Amt lag im selben Haus, wo sich auch das Büro von Dr. Strauch befindet...doch **wir** wollen uns an die Fakten halten.

Ein Fakt also sei zur Kenntnis genommen: Die Hausaufgabe „Sophie verstellt sich“, die auf Aeneas sicherlich eine abstoßende und kränkende Wirkung gehabt haben muß. Die Lehrkraft Frau Frötschl muß sich vorhalten lassen, äußerst unsensibel mit der Krankheit eines Kindes umgegangen zu sein.

Die von Frau Schulamtsdirektorin Bauernschmitt als Verunglimpfung zurückgewiesene telefonische Äußerung von Frau Heller (**„die ganze Geschichte sei von Lügen und Heuchelei geprägt und sei die Spitze des Terrors, die über ein kleines Kind ausgegossen werden könnte“**), die sie in ihrem Schreiben vom 19.07.2004 referiert, war offensichtlich – anhand der oben angeführten Hausaufgabe „Sophie verstellt sich“ nachvollziehbar – **durchaus nicht ohne Wahrheitsgehalt.**

Diese Aussage hat sich im Nachhinein durch das Verhalten der Behörden in sogar so erheblichem Masse bestätigt, daß man Frau Heller schon fast hellseherische Fähigkeiten beimessen müßte!

Frau Bauernschmitt erklärt die Zurückweisung der Äußerung von Frau Heller mit der Verteidigung der Lehrkräfte: „Sie [diese Äußerung von Frau Heller; Amn. d. Verf.] verletzt die Würde all derer, **die sich zweifelsfrei für Ihr Kind engagieren.**“

Wenn allerdings dieses **Engagement** einer Lehrkraft so aussieht, daß dabei die Würde des Kindes in erheblichem Maße verletzt wird, wie mit der obengenannten Hausaufgabe „Sophie verstellt sich“, dann ist die Frage berechtigt, ob dieser Lehrkraft nicht eher von „oben“ her – also von Frau Bauernschmitt – hätte eine Rüge erteilt werden müssen....

Es ist jedenfalls durch die Hausaufgabe „Sophie verstellt sich“ ein Kreuzpunkt gefunden, an welchem sich die Geister der Behörden Bamberg im Juli und August 2004 schieden.

Man sollte auch bei dieser Darstellung der Vorgeschichte nicht außer acht lassen, daß Frau Heller als Borreliose-Kranke bereits erwähnte Erfahrung gemacht hatte, daß man sie einerseits lieber in die Ecke der psychisch Kranken stellte, als die wirkliche Ursache für ihr Leiden, die Borreliose, erkennen und therapieren zu wollen (Darstellung unter Ziffer **B IX.**) bezüglich der Episode Marienhospital Stuttgart) – andererseits sogar sie lieber im Rollstuhl sitzen ließ, als von einer veralteten Lehrmeinung bezüglich der Therapie von Borreliose abzurücken.

So hatte der Leiter des Pettenkofer Institutes in München, Nationales Referenzzentrum für Borreliose, nichts anderes parat, als Frau Heller, die schon im Rollstuhl saß, ihr die Hoffnung auf eine Genesung mit den Worten „Ihnen kann man so wie so nicht mehr helfen“ zu nehmen.

BEWEIS: Eidesstattliche Erklärung von Frau Heller vom 5. September 2006
- **ANLAGE 65**

Daß Frau Heller auf Grund dieser Erfahrungen an eigenem Leibe und auch an eigener Seele nicht die Abgeklärtheit einer Göttin bewahren konnte, als sie sehen mußte, daß dieselben Gefahren auf ihr Kind zusteuerten, wie sie sie selbst so schmerzhaft hatte erleben müssen, dürfte ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

„Die Liebe zwischen einer Mutter und einem Kind, das ist das Zarteste, was es eigentlich gibt.“ Zitat Petra Heller, Bericht Pro 7, SAM, 21. März 2006

Daß Frau Heller zudem auf Grund dieser Erfahrungen mit ihrer eigenen Erkrankung und der damit verbundenen sozialen Ausgrenzung große Umsicht walten ließ, was Aeneas betraf, spricht für ihre Liebe zu ihrem Kind und ihrem hohen Einfühlungsvermögen.

Daß die Falschanschuldigung Münchhausen-by-proxy-Syndrom gegenüber der Mutter auch für Schulen und Erzieher manchmal geeignetes Mittel sein kann, lästige Probleme mit kranken Kindern in der Schule loszuwerden, bezeugt der Artikel „Ärztliche Hexenjagd oder diagnostisches Rätsel“ der **Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. Virginia Sherr**

BEWEIS: Artikel „Ärztliche Hexenjagd oder diagnostisches Rätsel“ der Fachärztin für Psychiatrie Dr. med. Virginia Sherr – **ANLAGE 66**

Deutsche Auszüge aus demselben Artikel sind auf www.petra-heller.info abrufbar (Rubrik „Ärzte, Wissenschaftler, Künstler und Politiker protestieren gegen das Unrecht“).

BEWEIS: Website www.petra-heller.info

Daß borreliosekranke Kinder zu den Risikogruppen für eine Falschanschuldigung des Münchhausen-by-proxy-Syndromes gehören, bezeugt die Expertin für dieses Syndrom Dr. Helen Hayward-Brown, Dozentin für Medizinsoziologie, Wissenschaftskritik und Ethik, Universität Western Sydney in ihrem Vortrag vom 20. Februar 2006 „Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und das gerichtsmedizinische Gutachterwesen“.

BEWEIS: Vortrag von Dr. phil. Helen Hayward Brown vom 20. Februar 2006 „Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und das gerichtsmedizinische Gutachterwesen“ (auch einsehbar auf www.petra-heller.info, Rubrik „Ärzte, Wissenschaftler, Politiker und Künstler protestieren gegen das Unrecht“).
– ANLAGE 67

Frau Dr. Brown's Vortrag mag gleichsam als abstrakte Zusammenfassung des vorliegenden Falles einer Falschanschuldigung des Münchhausen-by-proxy-Syndromes angesehen werden.

Es ist verblüffend, in welchem Maße die allgemeinen wissenschaftlichen Erhebungen von Dr. Brown in diesem Vortrag auf den vorliegenden „Fall Heller“ zutreffen.

B IX.) Der Beginn der Traumatisierung im Beginn des Verfahrens: Psychiatrie gegen Psycho-Logik

Ausdrücklich wird um Aufnahme der *Offenen Briefe vom 1. September 2006 und vom 29. August 2006* in die Gerichtsakte gebeten! Dem in diesen Briefen Dargelegten seien die hier angeführten Anlagen beigefügt. Die Briefe sind als Teil der Beschwerde vor Oberlandesgericht hier abgedruckt.